

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

7. Sitzung, 01.03.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Siebte Sitzung.

Oldenburg, den 1. März 1921, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. 2. Lesung. (Anlage 33.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Verbilligung der Kartoffeln für Minderbemittelte. 1. Lesung. (Anlage 51.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Verbilligung der Kartoffeln. 1. Lesung. (Anlage 52.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über einen Gesetzentwurf betreffend Aenderung der Schulgesetze der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. 1. Lesung. (Anlage 43.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Aenderung des Rechnungsjahres für die Landeskassen der drei Landesteile. 1. Lesung. (Anlage 41.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Reichsriedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 42.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes. 1. Lesung. (Anlage 35.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der oldenburgischen Amtsärzte um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignenschaft mit angemessenem Gehalt.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen wegen Aenderung des § 8 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Gemeindevorstandes von Neuenburg, betreffs einer Umlage von 600 M pro Hektar Kartoffelanbaufläche.
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Kommunalverbandes Rüstingen, betr. allgemeine Einführung von Elternräten an den Schulen des Freistaats Oldenburg.
 13. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Kolonisten Gilert Schröder in Elisabethfehn um Bewilligung eines Zuschusses aus der Brandkasse zu der bisherigen Entschädigungssumme zur Wiederaufrichtung seines im Jahre 1914 abgebrannten Wohnhauses bezw. um Abänderung des Brandcaffentenerungs-gesetzes.



14. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Landmanns Johann Böning in Südbäke, betreffend Zuweisung billigen Bauholzes aus den Staatsforsten.
15. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Schulvorstandes in Zeber, betreffend anderweitige Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Lyzealdirektors Dr. Brill in Zeber.
16. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung.
17. Bericht des Petitionsausschusses über die Anlage 36.
18. Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Josef Wilking aus Calhorn bei Essen um Abpfarrung von der Kirchengemeinde Essen oder Bevern.
19. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Zellers R. G. Meyer, Holthaus und des Zellers Ww. Hovehn auf Calhorn bei Essen.
20. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Hugo Pfeiffer sowie 19 Unterschriften, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Birkenfeld.
21. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe deutscher Lichtspieltheaterbesitzer.
22. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Erziehungsinspektors Hullen in Zeber, betreffend Gesuch um feste Vergütung für seine Tätigkeit.
23. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Elise Koch, Dinklage, betreffend Gesuch um Beihilfe zu den Kosten der Instandsetzung ihres Hauses.
24. Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalientasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1921 nebst Nebenanlage über das Rechnungsergebnis für 1919 im einzelnen und über den Vermögensbestand. (Anlage 2.)
25. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für den Landesteil Oldenburg für 1919 nebst Anlage. (Anlage 22.)
26. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Weiterzahlung der durch § 16 des Beamtendienstlohnengesetzes vom 11. August 1920 fortgefallenen Kinderzuschläge. (Anlage 24.)
27. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Landwirtschaftskammer zu Oldenburg, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule im Schlosse zu Neuenburg.
28. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Oberkammerfuriers Theodor Hoppe, betreffend Bewilligung von Teuerungszulagen an die Pensionäre aus dem früheren Hofdienst.
29. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend einen Zuschuß an die Amtsverbände und Gemeinden zum Bau von Gendarmeriewohnungen. (Anlage 45.)
30. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Ankauf eines Hauses in Neuenburg als Dienstwohnung für den Forstassessor.
31. Bericht des Petitionsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. 2. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Driver, Oberregierungsräte Cassebohm und Weber, Regierungsrat Hennings.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Bartels verliest das Protokoll der letzten Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Ich bitte jetzt Herrn Schriftführer, die Eingänge vorzutragen. — Geschicht. — Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? Es ist der Fall. Es ist weiter eingegangen eine förmliche Anfrage des Herrn Abg. Meyer folgenden Wortlauts:

„Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um eine Ermäßigung der von der Reichsgetreidestelle ausgeschriebenen Haferumlage, die in der vorgeschriebenen Höhe undurchführbar ist, zu erreichen?“

Ich setze die ordnungsmäßige Vorbringung und Begründung dieser förmlichen Anfrage auf die nächste Tagesordnung. (Präsident teilt weitere Eingänge mit. Der Landtag ist mit den Ueberweisungen an die einzelnen Ausschüsse einverstanden.) Ich möchte dann die heutige Tagesordnung, die 29 Punkte aufweist, noch um zwei weitere Punkte verstärken. Zunächst liegt noch vor ein mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Ankauf eines Hauses in Neuenburg als Wohnung für den Forstassessor. Da Punkt 27 und die Nachfrage dazu 27a denselben Gegenstand betreffen, setze ich diesen Gegenstand als Punkt 30 auf die heutige Tagesordnung. Weiter ist eingegangen ein Bericht des Petitionsausschusses wegen Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, über Aenderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen. Es ist eine zweite Lesung. Mit Zustimmung des Hauses setze ich diesen Gegenstand als 31. Punkt auf die



Tagesordnung. Es ist das das Gegenstück zu dem ersten Punkt der Tagesordnung.

Wir treten nunmehr in die Verhandlung ein. Erster Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. 2. Lesung. (Anlage 33.)

Der Ausschuß stellt dazu folgende Anträge:

1. Annahme des Antrages der Staatsregierung mit der Aenderung, daß als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der 15. April 1921 bestimmt wird.
2. Annahme des Gesetzentwurfes im ganzen, wie er durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Ausschußanträgen und zu dem Antrag der Staatsregierung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zweiter Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Verbilligung der Gekartoffeln für Minderbemittelte. 1. Lesung. (Anlage 51.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes mit der Aenderung, daß im § 1 in der vierten Reihe das Wort „von“ zwischen dem Worte Umlage und der Zahl 500 000 durch die beiden Wörter „bis zu“ ersetzt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zu den §§ 1 bis 4 der Vorlage und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Dohm.

Abg. **Dohm:** Meine Dame und meine Herren! Es entspricht wohl der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der drei Landesteile, daß jeder derselben sein Kartoffelgesetz für sich bekommen hat. Mir scheint aber doch, als wenn der Landesteil Lübeck am schlechtesten dabei weggekommen ist. Hier in Oldenburg waren wenigstens zum Teil reichlich Kartoffeln vorhanden, und weil nach Ansicht sachverständiger Leute der Preis für den Zentner etwas reichlich hoch gegriffen war, und auch einige Landleute von ihrem Ueberfluß billige Kartoffeln abgegeben hatten, kann ich es wohl verstehen, daß man sich bemühte, durch sanften Gesetzeszwang die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, um sie davon zu überzeugen, daß stets die andere Auffassung die richtige ist. In Birkenfeld waren ebenfalls Kartoffeln gewachsen. Aber man ist nicht soweit gegangen, die Landwirtschaft allein die Kosten der Verbilligung tragen zu lassen, sondern nur einen bestimmten Teil. Dagegen in dem Gesetzentwurf für den Landesteil Lübeck ist man so liebenswürdig gewesen, den Landleuten allein die Kosten der Verbilligung tragen zu lassen. So müssen wir Kartoffeln liefern, die wir überhaupt nicht selber gebaut haben. Wenn trotzdem die Landleute sich einverstanden erklärt haben, so ist es deshalb geschehen, weil sie nicht gegen die Kollegen in Oldenburg

zurückstehen wollten, und dann, um die schlimmste Not zu lindern, und diese auch da, wo sie vorhanden war, zu erfassen ist, und drittens, weil wir uns der Hoffnung hingaben, daß dieses Kartoffelgesetz ein einzigartiges Ausnahmengesetz sein und bleiben würde. Wenn ich auch gegen das Gesetz an und für sich nichts einzuwenden habe, muß ich doch gegen die Berechnung, gegen die Ausführung einige Bedenken äußern. Von der Regierung wurden die Gemeinden aufgefordert, ihren Bedarf an Kartoffeln anzugeben. Das ist geschehen. Es ist aber immer nach oben abgerundet. Z. B. von meiner Gemeinde wurden 170 Zentner angefordert, abgerundet auf 200 Zentner. So ist vielleicht der Bedarf von 40 000 Zentnern reichlich hoch gegriffen. Das ist aber durchaus kein Fehler, und wir Landleute wollen kein Hehl daraus machen, daß wir es durchaus anerkennen, wenn es dem Regierungspräsidenten gelungen ist, reichlich Kartoffeln einzuführen und damit allen Anforderungen zu genügen. Aber meine Bedenken sind gegen die Berechnung, daß einfach gesagt wird, ein Viertel davon ist für Minderbemittelte. Das ist viel zu hoch gegriffen. In meiner Gemeinde hat der Gemeinderat selber beschlossen, daß von den 170 angemeldeten Zentnern 135 ohne weiteres ausfallen müssen, weil sie angemeldet sind von Leuten, die keineswegs als minderbemittelt gelten können. Es ist nur ein Viertel, nicht drei Viertel minderbemittelt. Ähnlich so ist es in anderen Gemeinden, mit Ausnahme vielleicht von Schwartau, Cutin und Malente. Im Durchschnitt des Landes ist aber ein Viertel viel zu hoch. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß in den Gemeinden noch einmal festgestellt wird, wie groß der Bedarf der Minderbemittelten ist und danach der Bedarf ausgeschrieben wird, denn man kann den Landleuten nicht zumuten, billige Kartoffeln über den Bedarf zum Lebensunterhalt zu liefern, zumal sie selber keine Kartoffeln hatten.

Ich muß Sie deshalb bitten, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, daß nur eine Umlage bis zu der Summe erhoben wird, und daß ein bereits geliefertes Quantum, soweit es nachgewiesen werden kann, angerechnet wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes bitte ich bis übermorgen, Donnerstag, vormittags 10 Uhr einzureichen.

Wir kommen zum dritten Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Verbilligung der Gekartoffeln. 1. Lesung. (Anlage 52.)

Der Ausschuß stellt drei Anträge:

Antrag Nr. 1.

In § 1 Absatz 1 die Worte „als Beitrag“ vorzusetzen und die Zahl 225 durch 150 zu ersetzen.

Antrag Nr. 2.

In § 1 Absatz 2 die Zahl 3 im letzten Satz durch 2 zu ersetzen.



Antrag Nr. 3.

Den § 1 mit den sich aus Antrag 1 und 2 ergebenden Änderungen sowie die §§ 2, 3 und 4 in unveränderter Form anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen drei Anträgen des Ausschusses, zu dem Gesetzentwurf und zwar gleichzeitig zu den §§ 1 bis 4 desselben. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die die Ausschußanträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich ebenfalls bis Donnerstagmorgen 10 Uhr einzureichen.

Der vierte Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend Änderung der Schulgesetze der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. 1. Lesung. (Anlage 43.)

Der Ausschuß stellt zwei Anträge. Nr. 1: „Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Lübeck“. Nr. 2: „Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Birkenfeld“. Ich eröffne die Beratung gleichzeitig über die beiden Ausschußanträge und die beiden genannten Gesetzentwürfe. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe auch hier die Beratung. Wir stimmen über beide Anträge zusammen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstagmorgen 10 Uhr einzureichen.

Der fünfte Gegenstand ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Rechnungsjahres für die Landestassen der drei Landesteile. 1. Lesung. (Anlage 41.)

Der Ausschuß stellt einstimmig den Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

und den Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Voranschläge für die Staatsgutskapitalienkasse und das Siedelungsamt für das Jahr 1921 bis 31. März 1922 Gültigkeit erhalten und daß die für laufende Zwecke bewilligten Summen um ein Viertel erhöht werden.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und über den Gesetzentwurf der Anlage 41. Herr Abg. **Saßkamp** hat das Wort.

Abg. **Saßkamp**: Ich möchte die Frage an die Staatsregierung richten, ob zu den einmaligen Ausgaben im Sinne dieser Vorlage auch die Staatszuschüsse zu Chausseebauten gehören sollen. Wenn das der Fall ist, möchte ich bitten, daß bei Aufstellung des nächsten Voranschlags soweit Rücksicht darauf genommen wird, daß die Summe um ein Viertel erhöht wird, sonst würden die Gemeinden um ein Vierteljahr später zu ihrem Gelde kommen. Die Zuschüsse werden ja ratenweise gegeben.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen**: Meine Dame und meine Herren! Ich bin überzeugt, daß die Sache so geregelt

werden wird, daß die Gemeinden, die Chausseebauten nicht zu kurz kommen. Ich bin leider nicht imstande gewesen, mit dem Finanzministerium darüber zu sprechen. Ich kann also eine bestimmte Erklärung nicht abgeben, glaube aber bestimmt, daß die Frage im Sinne des Anfragenden erledigt werden wird.

Präsident: Herr Abg. **Dohm** hat das Wort.

Abg. **Dohm**: Es erscheint mir fraglich, ob nicht durch den späteren Beginn des Haushaltsjahres eine Verschiebung der Landtagsdauer herbeigeführt wird. Ich halte es nicht für gut, daß dann der Landtag den ganzen Frühling, bis in den Spätsommer tagen wird.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die beide Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind auch bei dieser Vorlage bis Donnerstagmorgen 10 Uhr einzureichen.

Es folgt nunmehr der sechste Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Reichsriedelungsgesetzes vom 11. August 1919. 1. Lesung. (Anlage 42.)

Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Gesetzentwurf, und zwar zu sämtlichen 7 Paragraphen des Gesetzentwurfs. Das Wort wird nicht verlangt? Stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstagmorgen 10 Uhr.

Siebter Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes. 1. Lesung. (Anlage 35.)

Der Ausschuß stellt zum Gesetzentwurf die Anträge 1 und 2. Sie lauten:

Antrag 1.

Den § 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

Wer zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden will, muß das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen.

Antrag 2.

Annahme des Gesetzentwurfs mit der aus der Beschlußfassung zum Antrag 1 sich ergebenden Änderung.

Zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen stellt der Ausschuß dann die Anträge 3 und 4 folgenden Wortlauts:

Antrag 3.

Das Staatsministerium zu ersuchen, die Zulassung von privaten Landmessern im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung in Erwägung zu ziehen.

Antrag 4.

Die Eingabe des Landesvereins Oldenburg, des deutschen Vereins für Vermessungswesen vom 15. Df-



tober 1920, durch die Beschlussfassung zum Antrag 1 für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung über sämtliche Anträge des Ausschusses und über § 1 des Gesetzentwurfs sowie zum Gesetzentwurf im allgemeinen. Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. Murken: Ich möchte mir eine Frage gestatten. Soviel ich weiß, ist bisher die Regelung so, daß die Anwärter für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst nur das Primazeugnis zu haben brauchen. Nach dem Vorschlage des Ausschusses soll das Reifezeugnis bei der Prüfung verlangt werden. Wie wird es nun bei denjenigen Anwärtern, die die Reifeprüfung nicht gemacht haben, aber zur Zeit studieren? Denen würde die Laufbahn für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst unmöglich gemacht, wenn nicht eine Uebergangsregelung getroffen wird.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Driver:** Ich glaube, daß alle diejenigen, die das Vermessungsfach ergreifen wollen und sich auf Hochschulen befinden, im Besitze des Abiturs sind. Damit erledigt sich die Anfrage des Herrn Abg. Murken.

Präsident: Das Wort wird sonst nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung zum § 1, eröffne sie zu den §§ 3—9 des Gesetzentwurfs. Ich eröffne gleichzeitig die Beratung zu dem Entwurf einer Bekanntmachung und zwar zu den sämtlichen Paragraphen. Das Wort wird auch hier nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst zur Abstimmung über die Anträge 1 und 2, die den Gesetzentwurf angehen. Ich bitte also die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sind bis Donnerstagmorgen 10 Uhr einzureichen. Wir stimmen nunmehr über die Anträge 3 und 4 ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch diese sind angenommen.

Wir kommen zum 8. Gegenstand.

Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der oldenburgischen Amtsärzte um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignenschaft mit angemessenem Gehalt.

Der Ausschuss beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch die Erklärungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über das Gesuch der Amtsärzte. Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Hartong: Es ist ja leider nicht möglich, dem Wunsche der Petenten Rechnung zu tragen, weil gerade in der jetzigen Zeit vermieden werden muß, die Beamtenstellen zu vermehren. Ich bitte aber die Regierung, zu prüfen, ob nicht der Zustand, daß jetzt die Amtsärzte auf vierteljährliche Kündigung angestellt sind, geändert werden kann. Das scheint mir ein Zustand zu sein, der der Bedeutung der Stellung nicht entspricht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die

Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 9. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen wegen Aenderung des § 8 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

Ein Teil des Ausschusses stellt den Antrag 1:
Ablehnung des Antrags.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 2:
Annahme des Antrags.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Ausschußanträge, über den selbständigen Antrag Tanzen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter und Antragsteller Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Der Zweck der Kleinpachtlandordnung für das Oldenburger Land ist der, daß dort, wo Milchvieh oder Kleinvieh gehalten wird, und kein Land dafür zu bekommen ist, daß dort Land auf dem Wege der Zwangspachtung dafür beschafft werden soll. Das ist ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg angeführt worden. Was die Haltung von Milchvieh für Bedeutung hat, ist klar. Die Haupternährungsschwierigkeiten im Haushalte sind damit vorüber. Und im übrigen wird ja von einer Kuh Milch abgeliefert. Deshalb liegt die Vermehrung von Milchvieh im dringenden Interesse der Volksernährung. Wenn man das anerkennt, wird man auch dort, wo die Möglichkeit dazu da ist, Gelegenheit zur Haltung von Milchvieh schaffen müssen, natürlich so weit die Möglichkeit besteht. Es ist das zwar ein Eingriff in die Privatbewirtschaftung des Landes; aber der ist vorübergehender Art. Es ist ja ein Uebergangsgesetz, was nur für absehbare Zeit gelten wird. Und diesen Eingriff in die Privatbewirtschaftung wird sich die Landwirtschaft, glaube ich, gefallen lassen müssen, weil sie der Beruf ist, der durch den Krieg am besten hindurchgekommen ist und insofern gewisse Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit ihr obliegen. Im übrigen ist es die Aufgabe der Gesetzgebung und auch die Kunst der Gesetzgebung, den Bedürfnissen der Zeit und den berechtigten Wünschen des Volkes entgegenzukommen. Allenthalben, wo der Gesetzgebung das gelingt, ist Ruhe und Ordnung und Zufriedenheit, soweit es eben möglich ist, vorhanden. Auf dem Wege zu diesem Ziel liegt auch dieser Antrag. Nun ist selbstverständlich Voraussetzung, daß ein Bedürfnis vorliegt, daß im Einzelfall eine Kuh oder Kleinvieh gehalten wird und im übrigen, daß die Wünsche zu erfüllen sind, daß Land dafür da ist. Das wird man in der Uebergangszeit dem vernünftigen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen müssen. Die Voraussetzungen müssen selbstverständlich vorliegen. Wo das der Fall ist, soll man es tun im Interesse der Volksernährung.

Nun ist die Grenze von $\frac{1}{2}$ ha wie sie die Kleinpachtordnung vorsieht, für diesen Zweck nicht ausreichend. Im Norden geht es ja noch für die Sommerweide. Auf der Geest wird dort, wo man überhaupt Gebrauch davon machen will, $\frac{1}{2}$ ha für die Sommerweide nicht ausreichen und Winterfutter fehlt ganz. Der Antrag will diese Unvollkommenheit ausgleichen, indem die Grenze bis zu einem

Hektar erweitert werden kann, immer in der Voraussetzung, daß das Bedürfnis vorliegt, und Land dazu da ist. Ich glaube, das liegt im Sinne des Reichsgesetzes, weil der Zweck war, das Halten von Milchvieh zu ermöglichen.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich bin mit der Tendenz des Antrages einverstanden, aber Theorie und Praxis passen hier zusammen wie Feuer und Wasser. Die Pachtchutzordnung hat nicht dazu geführt, das zu erreichen, was man erreichen wollte. Sie ist nicht ein Schutz der Pächter, wie man beabsichtigte, sondern mindestens eben so sehr ein Schutz der Verpächter. Insofern bin ich auch gegen den Antrag Tanzen, denn ich verspreche mir nicht das davon, was er nach Absicht des Antragstellers erreichen soll. Nach der Kleingartenlandordnung sind die Länder befugt, die geltenden Bestimmungen auszudehnen, auch auf landwirtschaftliche Grundstücke zur nichtgewerbsmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung bis zu $\frac{1}{2}$ ha. In Oldenburg ist das geschehen. In der Begründung zu unserem Landesgesetz wurde dasselbe gesagt, was der Antragsteller zu seinem Antrag sagt, daß es den kleinen Leuten ermöglicht werden soll, eine Kuh halten zu können. Das stand in unserem oldenburgischen Gesetz in der Begründung. Zu der Reichsverordnung hat aber etwas anderes Anlaß gegeben. Man dachte daran, allen möglichen Leuten Land zu geben, um Kartoffeln, Gemüse usw. anbauen zu können. Das war der Zweck des Gesetzes und insofern bin ich auch mit der Gesetzgebung durchaus einverstanden. Etwas anderes ist die Kuhhaltung. Die Kuhhaltung ist gegenüber diesem Zweck von untergeordneter Bedeutung. Sie werden wissen, daß die Landbeschaffung so schwierig gewesen ist im letzten Jahre, daß nur ein geringer Teil der Antragsteller hat befriedigt werden können. Was wird die Folge sein, wenn dieser Antrag Gesetz wird? Dann würde noch viel weniger Land da sein. Nur wenige Kuhhalter würden 1 ha erhalten können, und alle anderen, die keine Kuh haben, würden leer ausgehen müssen. Wir haben nicht den Großgrundbesitz und insolgedessen ist das Land nicht in dem Maße zu beschaffen wie es wünschenswert ist. Schon jetzt ist vielfach mit rauher Hand in Kleinbetriebe eingegriffen, sodaß es wirklich nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Mir ist ein Fall bekannt geworden in der letzten Woche, wo das Ministerium weit darüber hinaus gegangen ist, was dem Sinne des Gesetzes entspricht. Das Land ist schon jetzt nicht zu beschaffen. Es muß ein großer Teil leer ausgehen. Es kommt doch nicht darauf an, nur einigen wenigen möglichst viel Land zu geben, sondern möglichst allen etwas. Erweitert man aber diese Bestimmung bis zu 1 ha, dann wird es noch viel schlimmer werden. Das hat die Erfahrung des letzten Jahres gezeigt. Der Kreis der Unzufriedenen soll verkleinert werden. Ja, das Gegenteil würde der Fall sein, wenn das eintritt, was in diesem Antrage verlangt wird. Sie vergrößern diese Schar durch diesen Antrag. Es ist nichts anderes mit diesem Antrag, als daß man große Versprechungen gibt und nachher „hett dor een Uhl seten“. Ich meine, wir müssen vor allen Dingen darauf bestrebt sein, daß alle Leute Land kriegen können, daß sie alle in die Lage versetzt werden, Lebensmittel zu produzieren für unser darben-des Volk. Das ist der Zweck des ganzen Gesetzes und das

soll man nicht durchkreuzen durch derartige Anträge. Man soll jedem möglichst wenig geben, damit sie alle etwas kriegen können. Wenn es möglich wäre, jedem 1 ha zu geben, würde auch ich freudig zustimmen. Ich bitte Sie, lehnen Sie den Antrag ab. Mir ist es lieber, vielen ein wenig zu geben, mit dem ihnen wirklich gedient ist, als wenigen ein viel, wobei dann der größte Teil garnichts erhält.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Die Auffassung der Regierung ist schon im Bericht zum Ausdruck gebracht. Es wäre deshalb eigentlich nicht nötig gewesen, hier noch wieder das Wort zu nehmen, wenn der Herr Vorredner nicht gesagt hätte, daß die Entscheidungen des Ministeriums in einzelnen Fällen so weit gegangen wären, daß sie dem Sinne des Gesetzes nicht mehr entsprächen. Vielleicht ist der Herr Abg. Dannemann so lebenswürdig diese Fälle zu nennen; denn nach solcher Behauptung ist richtig, daß das in der Öffentlichkeit geschieht. Wir werden dann Rede und Antwort stehen. Im übrigen ist die Pachtchutzgesetzgebung, die der Herr Vorredner anführte, garnicht anwendbar auf diesen Antrag. Von dieser hat der Herr Vorredner gesagt, daß sie im wesentlichen zum Schutze der Verpächter und nicht der Pächter diene. Auch das ist in den meisten Fällen unzutreffend. Es sind solche Fälle vorgekommen, daß der Verpächter geschützt ist. Die Anschauung des Herrn Vorredners deckt sich nicht mit der allgemeinen Auffassung. Alle verständigen Leute im Lande sind der Ueberzeugung, daß das Pachtchutzgesetz wohl in einzelnen Fällen dem Verpächter genügt hat aber nur für das verflossene Jahr, daß aber sonst die Pachtchutzgesetzgebung einen Kiegel vorgeschoben hat vor die Ueberbichtung in den Pachtpreisen und im ganzen den Pächter geschützt hat und nicht den Verpächter. Und daß sie nach wie vor außerordentlich notwendig ist und für die Verlängerung von den Ländern gesorgt werden muß. Hier handelt es sich um Kleinpachtland und nicht um Kleingartenland. Darin liegt schon, daß zwei Dinge behandelt werden in dem Gesetz. Der Herr Vorredner hat das nicht klar auseinandergehalten. Kleingartenland ist etwas anderes als Kleinpachtland. Kleingartenland sollen diejenigen bekommen, die Gemüse selbst ziehen wollen, Kleinpachtland soll dort ausgegeben werden, wo neben dem Gemüsebau noch Land vorhanden ist, um Kleinviehzucht zu treiben. Die Kleinviehzucht wird in den einzelnen Gebieten des Landes sehr verschiedenartig betrieben. Man kann Schafhaltung, Ziegenhaltung darunter verstehen. Im nördlichen Herzogtum heißt das aber eine Kuh halten. Und dazu braucht man ein Hektar Land. Es ist in den meisten Gebieten des nördlichen Herzogtums durchaus möglich, daß ein Hektar beschafft wird, statt jetzt $\frac{1}{2}$ Hektar. Es hat sich herausgestellt, daß mit der Beschaffung von $\frac{1}{2}$ Hektar den Leuten nicht gedient ist, weil sie dann im Herbst wieder festfizen und kein Futter haben. Deshalb wäre es ein Vorzug, wenn die Reichsgesetzgebung das Gesetz dahin ändern wollte, daß den Ländern die Ermächtigung gegeben wird, bis zu 1 Hektar Pachtland den Kleinpächtern geben zu können. In den allermeisten Fällen hat die Gemeindeverwaltung Kleinpachtland beschafft ohne Zwang. Aber nur diese Bestimmung im Hintergrund ermöglichte es den Ge-



meindeverwaltungen das Land zu beschaffen. Wäre dies Gesetz nicht da, so hätten die Bodenbesitzer in den meisten Fällen keinen Fußbreit hergegeben. Denn auch jetzt war ein starker Druck nötig, daß die Regierung das Land einfach nehmen würde und denjenigen geben, die es dringend nötig haben im Interesse der Ernährung ihrer Familie. Sie wissen, daß die Tendenz dahin geht, daß die Bodenbesitzer das Land selbst in Betrieb nehmen. Und wenn gegen diese Tendenz nicht die Zwangsbestimmungen wären, sowohl die Pachtgesetzgebung wie die Zwangspachtungen, dann würden die kleinen Betriebe langsam verschwinden im Lande und die größeren Betriebe würden zunehmen. Ich möchte Sie dringend bitten der oldenburgischen Regierung die Ermächtigung zu geben, im Reiche dahin zu wirken, daß die Kleingartenlandordnung dahin geändert wird, daß die Grenze von $\frac{1}{2}$ Hektar im Interesse der breiten Masse des Volkes auf ein Hektar erhöht wird.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bockhorn) hat das Wort.

Abg. Schmidt: Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich als Vertreter von Kleinbauern und Pächtern gegen den Antrag Tanzen sprechen werde. Aber ich muß doch einige kritische Bemerkungen zu diesem Antrag machen. Ich würde mich freuen, wenn man bezüglich der Landbeschaffung draußen im Lande so energisch auftreten würde, wie hier im Landtag. Es ist ein Unterschied zwischen den Anträgen hier im Hause und der Praxis im Lande. Ich glaube auch, daß dieser Antrag nur deshalb gestellt ist, um der wackligen Partei des Antragstellers wieder auf die Beine zu helfen. (Heiterkeit.) W. H.! Auf Grund der oldenburgischen Kleinpachtordnung hat jeder Oldenburger das Recht, die Pachtung bis zu $\frac{1}{2}$ ha Land zu beantragen. Und in der Praxis ist es so, daß unter 1000 Antragstellern vielleicht einige sein mögen, die bis $\frac{1}{2}$ ha beantragen. Die meisten werden, soweit es sich um Gartenland handelt, sich damit begnügen, soviel Land zu haben, daß sie ihre Frühkartoffeln und Gemüse ziehen können, vielleicht auch ihren ganzen Bedarf an Kartoffeln. Und zu diesem Zweck war das oldenburgische Kleinpachtgesetz geschaffen. Die Erklärung, die der Herr Ministerpräsident damals im Ausschuss gegeben hat, konnten wir nur unterstreichen, und wir konnten auch annehmen, daß auf Grund dieser normalen und zufriedenstellenden Gesetzgebung nun in weitem Maße die Bedürfnisse der Antragsteller befriedigt werden könnten. Aber die Reichs-Kleinpachtordnung ist der Anker gewesen für die Freunde des Herrn Abg. Dannemann. Ich muß konstatieren, daß gerade dort, wo die Partei des Herrn Dannemann in den Ortschaften stark vertreten ist, der Wille zur Abgabe von Kleinpachtland durchaus nicht vorhanden gewesen ist, daß vielmehr Zwang eintreten mußte. Es kommt hinzu die passive Resistenz manchen Gemeindevorstehers. Ich habe auch einen Antrag gestellt, der genau in derselben Richtung läuft wie der Antrag Tanzen. Z. B. die §§ 1 bis 4 der Kleinpachtordnung, die am 1. April außer Kraft treten, in dem Gesetz zu belassen, dann hätte man die Möglichkeit, das Land bis zu $\frac{1}{2}$ ha zu beschaffen. Zweitens wäre über die Preisregelung zu reden. Und weiter hätte man auch die Möglichkeit, Kirchen- und Schulländereien für diesen Pacht-

zweck freizumachen. Aber gerade dadurch, daß eine geschickte Regie es verstanden hat, diese Paragraphen aus dem Gesetz herauszubringen, hat man von seiten der Partei des Herrn Antragstellers dem Großbauer eine Referenz gemacht.

Heute gehen alle Kirchenvorstände dazu über, ihr Land möglichst teuer zu verpachten. Ferner halte ich für richtig, daß bezüglich der Preisfestsetzung daran festgehalten wird, daß der Ertragswert maßgebend ist. Wenn man sieht, daß sogar Pachteinigungsämter den Versuch machen, den Pachtpreis für landwirtschaftlich benutztes Land für den Quadratmeter auf 25 Pfg. festzusetzen, dann muß man sich doch wundern, daß so etwas überhaupt möglich ist. Im Ausschuss wurde die Sache auch eingehend besprochen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß im Süden Oldenburgs ganz andere Pachtpreise herrschen als im Norden. Ich glaube, es ist kein Amtshauptmann und kein Amtsrichter, der Vorsitzender eines Pachteinigungsamtes ist, in der Lage, den Nachweis zu bringen, daß jemand bei landwirtschaftlicher Benutzung in der Lage ist, einen Pachtpreis von 2000 oder 1600 M herauszuwirtschaften. Ein Viehhändler ist dazu ohne weiteres in der Lage. Er kann jeden Pachtpreis bezahlen. Aber gerade dadurch, daß man willkürlich und verschiedenartig die Pachtpreise festsetzt, droffelt man die Kleinpachtbetriebe ab. Wir haben einige Gemeinden in Oldenburg, wo es sich darum handelt, daß die Landleute, die während des Krieges in der Industrie sein mußten, wieder auf ihre Scholle zurückkehren müssen. Da ist notwendig, daß diesen Menschen eine Existenz geboten wird. Wir sehen dort, daß alles Land an die Viehhändler verpachtet ist, die bis zu 4 bis 5000 M Pacht bezahlen können, während die kleinen Landleute heute tatsächlich ihr bisschen Vieh verkaufen und ins Ruhrgebiet zum Arbeiten fahren müssen. Ferner sollte auch das Domänenamt sich dies zu Herzen nehmen und versuchen, wenn das Land aus der Pacht fällt, diese Betriebe mehr als bisher zu berücksichtigen. Z. B. in Rüstringen und dem Feverland ist es notwendig, daß diese Ländereien, wenn sie aus der Pacht fallen, nicht wieder an die alten Pächter für ein Ei und Butterbrot verpachtet werden, sondern bedürftigen Existenzen durch die Bereitstellung von Domänenland die Möglichkeit gegeben wird, ihren Viehstand zu erhalten und so mit ihrer Familie dort existieren zu können. Ich halte somit für richtig, daß man die §§ 1 bis 4 wieder in die Kleinpachtordnung hineinnimmt. Dann sollte man dazu übergehen, überall bis zu $\frac{1}{2}$ ha Land abzugeben, wo es verlangt wird. Es mag sein, daß es auf der Geest Stellen gibt, wo bis zu 1 ha notwendig ist. Ich meine, in den meisten Fällen wären die Antragsteller zufrieden mit $\frac{1}{2}$ ha. Aber auch in den meisten Fällen ist auch dies $\frac{1}{2}$ ha nicht zu bekommen. Es gibt Gemeinden, die gut funktionierende Gemeindevorsteher haben, die in der Lage sind, bis zu $\frac{1}{2}$ ha zu beschaffen. Es hat z. B. die Gemeinde Bockhorn sich mit Mühe und Not die Antragsteller ausgesucht, die bis $\frac{1}{2}$ ha bekommen sollten. Dann kommt eine Verfügung des Amtes, nachdem diese ganze monatelange Arbeit erledigt ist, die sagt: Die ganzen Antragsteller haben auf Grund einer Verfügung der oldenburgischen Regierung nur ein Unrecht auf 625 qm. Und zwar schreibt das Amt Bavel auf eine Beschwerde ans Ministerium, die selbstverständlich ans Amt zurückgegangen war:



„Das Amt weist hierdurch nochmals auf die den Gemeindevorständen mit Schreiben des Amtes vom 5. Januar mitgeteilte Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1920 hin. Nach dieser Verfügung ist genau zu verfahren. Wenn also Anträge an das Amt auf zwangsweise Enteignung gestellt werden, muß gemäß Absatz 4 der Verfügung des Ministeriums vom 27. Dezember an das Amt Butjadingen ein Plan aufgestellt und dem Amt vorgelegt werden. Es ist auf alle Fälle zu vermeiden, daß derartige Anträge zu spät vorgelegt werden, weil den Eigentümern, denen Land weggenommen werden soll, das Beschwerderecht zusteht und mit der Erledigung des Beschwerdeverfahrens häufig sehr viel Zeit verloren geht.“

Was die Größe des Arealis angeht, die auf Kleinpacht angewiesene Persönlichkeit verlangen kann, so ist in einer Verfügung des Ministeriums gesagt, daß im allgemeinen ein Kleingarten nicht größer als 625 qm sein soll und nur in einzelnen Fällen die Größe auf 10 ar zu erweitern ist.“

Das sagt uns klipp und klar, daß die Ämter deshalb die Möglichkeit haben, sich auf die oldenburgische Staatsregierung zu berufen, damit man diese Anträge ablehnen kann und sie mit 625 qm absperrt. So ist Praxis und Theorie himmelweit verschieden, wie Herr Dannemann richtig anführte. Zwar meine ich das im anderen Sinne als Herr Dannemann. Man stellt mit schönen demokratischen Anschauungen den Wählern einen Antrag vor Augen. Sie können 1 ha verlangen. Gewiß, sie können das verlangen, aber bekommen es nicht. Aus diesem Grunde mußte ich diese kritischen Bemerkungen machen, weil ich weiß, daß in der Praxis auch bei diesem Antrag nichts herauskommen kann.

Präsident: Herr Regierungsrat Hennings hat das Wort.

Regierungsrat Hennings: Der Herr Abgeordnete Schmidt-Bockhornerfeld verkennt den Sinn des Gesetzes vom 8. März 1920, wenn er hier behauptet, daß jedem Oldenburger das Recht zustände, $\frac{1}{2}$ ha Land für sich beanspruchen zu können. Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. März sind keine *Muß-Vorschriften*, sondern *Kann-Vorschriften*. Es ist in jedem einzelnen Fall das Bedürfnis zu prüfen. Das Gesetz gibt die Möglichkeit, jemanden, der weniger hat, bis zu einem halben ha Pachtland zu geben. Weiter zu gehen ist nach der maßgebenden Kleingartenordnung nach dem Reichsgesetz vom 31. Juli 1919 nicht zulässig. Es heißt in dem § 8 dieses Gesetzes, daß die Länder im Wege der Gesetzgebung gleiche Vorschriften erlassen können für die landwirtschaftlichen Pachtgrundstücke bis zu einem halben ha. Im ersten Entwurfe des Reichsgesetzes war eine Größe von 1 ha vorgesehen. Aus diesem Entwurf ist von der Nationalversammlung „1 ha“ gestrichen und durch $\frac{1}{2}$ ha ersetzt worden. Oldenburg hat sich bereits damals bei der Beratung dieses Gesetzes für die Ausdehnung auf Grundstücke bis zu einem ha eingesetzt. Die Verkennung der Möglichkeiten, die das Gesetz gibt, wird wahrscheinlich auch die Veranlassung sein, daß in dem Bezirk des Herrn Abg. Schmidt, dem Amtsbezirk Barel, bisher die Bestimmun-

gen des Gesetzes noch nicht in dem Umfange zur Anwendung gekommen sind, wie das vielleicht möglich gewesen wäre. Es ist mir bekannt geworden, daß gerade in dem engeren Bezirk des Herrn Abg. Schmidt, und zwar von Mitgliedern des Verbandes landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, Anforderungen gestellt sind, die vermöge des Gesetzes nicht erfüllt werden können. Es ist dort von Inhabern von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben mit 2—4 ha Betriebsfläche der Antrag an das Amt gerichtet worden, ihnen auf Grund dieses Gesetzes noch ein weiteres halbes ha Land zu beschaffen. Daß das nicht möglich ist, darüber brauche ich mich nicht weiter auszulassen. Daß aber eine derartige Verwirrung der Begriffe, wo jeder einzelne glaubt, ohne Rücksicht auf seinen vorhandenen Besitz ein Recht auf Zuweisung von $\frac{1}{2}$ ha Land zu haben, dazu führen muß, daß eine viel eingehendere Prüfung der Verhältnisse eintreten muß, weil immerhin nur beschränkte Flächen zur Verfügung stehen, und weil nur der anerkannte Bedarf gedeckt werden kann, das bedarf keiner weiteren Erklärung. Die von Herrn Abg. Schmidt auszugsweise vorgelesene Verfügung des Amtes Barel ist in dem Auszuge, in dem er sie vortragen hat, mißverständlich. Die Verfügung enthält eine scharfe Anweisung an die Gemeindevorstände, daß sie unter allen Umständen darauf hinzuwirken haben, daß den Antragstellern das ihnen auf Grund der Gesetze des oldenburgischen Kleinpachtlandgesetzes wie der Kleingartenlandordnung zustehende Land, soweit es gewährt werden kann, daß ihnen dieses mit aller Beschleunigung zur Verfügung gestellt wird, damit die Bearbeitung keinen Aufschub erleidet. Der von ihm beanstandete Passus heißt ja auch, daß nach einer Verfügung des Ministeriums als Kleingartenland in der Regel nur 625 qm zu Verfügung gestellt werden sollen. Es ist ausdrücklich betont „Kleingartenland“. Die angezogene Verfügung des Ministeriums ist als Anweisung zur Ausführung der Kleingartenlandordnung an die untere Verwaltungsbehörde ergangen und zwar entspricht sie auch hinsichtlich der Größenangabe einer vom Reichsarbeitsminister den Ländern mitgeteilten Ausführungsanweisung. — Herr Abg. Schmidt hat dann sich weiter ausgelassen und einen Antrag herangeholt, den er hier gestellt hat und der den Landtag später noch beschäftigen wird, einen Antrag, der sich mit der Wiederherstellung der §§ 1—4 des Gesetzes vom 8. März 1920 beschäftigt. Es ist mir jetzt erst klar geworden, daß Herr Abg. Schmidt seinen Antrag begründet auf den § 7 des Gesetzes. Tatsächlich sind die §§ 1—4 bereits längst außer Wirksamkeit gesetzt, und zwar durch den § 8 unseres oldenburgischen Ausführungsgesetzes zur Pachtordnung. Ich betone ausdrücklich, sie sind nur außer Wirksamkeit gesetzt, eine ausdrückliche Aufhebung dieser Paragrafen war nicht mehr nötig, weil durch ein Reichspachtchutzgesetz bereits Bestimmungen getroffen sind, die diese Vorschriften der §§ 1—4 überholen, und zwar sind die fraglichen Bestimmungen zu Gunsten der Kleinpächter durch bessere Bestimmungen ersetzt worden. Eine Wiederherstellung würde dem Reichsgesetze widersprechen und würde unzulässig aber auch unzweckmäßig sein. Den Ausführungen, die Herr Abg. Schmidt zu der Pachtordnung gemacht hat, die ziemlich weit von dem zur Debatte stehenden Gegenstand abgehen, brauche ich nicht zu



folgen, aber auf eine Angelegenheit möchte ich doch eingehen. Herr Schmidt hat sich darüber gemündert, daß vom Pachteinigungsamt Pachtpreise bis zu 2000 *M* festgesetzt sind. Es liegt mir eine Beschwerde des Herrn Abg. Schmidt vor, gerichtet an das Pachteinigungsamt Barel, in der er im Auftrage eines andern Beschwerde einlegt gegen den vom Pachteinigungsamt Barel festgesetzten Pachtpreis. In dem Falle hat das Pachteinigungsamt Pachtpreise festgesetzt von je ha 1600 *M* und 2000 *M*. Herr Schmidt beschwert sich darüber, daß die Pachtpreise nicht höher festgesetzt sind als 2000 *M*. (Hört! Hört! Heiterkeit!)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Herr Abg. Schmidt (Bockhorn) hat es für angebracht gehalten, dem Antrag unlautere Beweggründe unterzuschieben. Ich gehe darauf nicht ein, ich glaube es nicht nötig zu haben. Er ist auf seinen Antrag gekommen, und darum hat sich die ganze Debatte gedreht, auf einen Antrag, der von ihm selbst gestellt ist und der demnächst verhandelt wird. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, auf solche Anträge schon jetzt einzugehen, das leitet nur vom Wege ab und verwirrt. Hier handelt es sich um die Ruhhaltung. Herr Abg. Dannemann sagt: Die Pachtordnung ist ein Schutz für die Verpächter gewesen und nicht für die Pächter. *M. H.*, auch die Pachtordnung hat mit diesem Antrage nichts zu tun; wenn sie aber angewandt werden soll, dann möchte ich glauben, daß dieser Antrag die Pächter schützen will, und daß in dem Antrag nicht zu lesen ist, daß es ein Schutz für die Bodenbesitzer sein soll. Den wollen Sie hineinlegen. (Zuruf Dannemann: Nein!) Sowohl, Herr Dannemann, Sie wollen verhindern, daß die Bodenbesitzer genötigt werden, daß dort, wo es geht, dem kleinen Ruhhalter durch Zwangspacht Land gegeben wird. Nun sagt Herr Dannemann, der Landbedarf hat schon im letzten Jahre nur in ganz kleinem Maße befriedigt werden können. Das ist mir neu. Es mag Gemeinden geben, wo das der Fall ist, aber in weiten Landesteilen ist das nicht der Fall, im Norden hat er ganz befriedigt werden können, und da kann er ganz befriedigt werden bis zu 1 ha. Herr Dannemann hat nicht richtig zugehört. Ich habe ausdrücklich gesagt: Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen, einmal, daß eine Kuh gehalten wird, daß also ein Bedürfnis vorliegt; zweitens, daß das Land da ist. Also die Fälle, die Herr Dannemann im Auge hat, wo Land nicht genügend vorhanden ist, scheiden von vornherein aus. Es handelt sich darum, daß in den Gebieten, wo ohne Schwierigkeiten den Leuten, die eine Kuh halten wollen, bis 1 ha gegeben werden kann, daß es ihnen da auch gegeben werden soll. Das ist das, was der Antrag will, es muß das Land vorhanden sein. Das zu prüfen, darf man dem vernünftigen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Ich muß auch das zurückweisen, was Herr Dannemann sagt, daß Versprechungen gegeben werden sollen, die nicht gehalten werden können. Nein, meine Dame und meine Herren, das kann gehalten werden. Herr Dannemann sagt, daß die Ruhhaltung von ganz untergeordneter Bedeutung wäre gegenüber dem Gemüsebau. Das ist eine Frage, darüber weiß die Landesfettstelle Bescheid, was die Milchviehhaltung

für Bedeutung hat. Es ist dringend erwünscht, daß Milchvieh gehalten wird. Und der Antrag will weiter nichts, als daß die Reichsregierung ermächtigt wird, da, wo ohne Schwierigkeiten den kleinen Leuten bis 1 ha Land zu einem angemessenen Preis gegeben werden kann, es ihnen auch gegeben werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: *M. H.*! Der Antragsteller redet an den von mir angeführten Tatsachen vorbei. Es ist selbstverständlich, daß auch ich will, die Ruhhaltung zu vermehren; aber glauben Sie denn, Herr Antragsteller, daß durch den Antrag erreicht wird, daß wir mehr Milch bekommen? Wer liefert die Milch ab? Liefern denn die die Milch ab, die nur eine Kuh haben? — Es hat niemand meine Stellungnahme besser begründet als Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld), obgleich er den Schluß zieht: Ich muß den Antrag annehmen. Das ist selbstverständlich für ein Mitglied der unabhängigen Sozialdemokratie, daß er den Antrag nicht ablehnen kann, seine Begründung paßt aber zu meiner Stellungnahme. Wo Herr Abg. Schmidt auftritt und über Landwirtschaft spricht, kann man wahrhaftig nicht glauben, daß er zur unabhängigen Sozialdemokratie gehört. — Ich gehe nicht soweit, wie Herr Abg. Schmidt, daß der Antragsteller versucht, durch diesen Antrag seine wacklige Partei wieder auf die Beine zu bringen, daran glaubt Herr Abg. Tanzen selbst nicht. — Der Herr Ministerpräsident hat geglaubt, hier die Unterschiede hervorheben zu müssen zwischen Kleinpachtlandordnung und Pachtordnung. Auch darüber bin ich unterrichtet. Wenn ich behauptet habe, daß auch das Ministerium mit rauher Hand eingegriffen hat in Kleinbetriebe, dann habe ich einen Fall im Auge, den ich im Ministerium bereits Herrn Regierungsrat Hennings vorgetragen habe. Dieser Fall wird uns noch beschäftigen, ich will daher nicht vorzweifeln. Herr Regierungsrat Hennings sagt, daß die Auslegung der Bestimmungen zur Verwirrung der Begriffe geführt hat. Ich behaupte weiter, daß es erst recht zu einer Verwirrung führt, wenn die Leute 1 ha beanspruchen können. Wenn man derartige Bestimmungen hineinbringt, dann bildet man sich ein, daß man einen Anspruch auf 1 ha hat. Das ist doch die Meinung im Volke, und das wollen wir verhindern. Herr Schmidt behauptet, daß die Leute $\frac{1}{2}$ ha nicht einmal hätten kriegen können. Warum wollen wir denn bis zu 1 ha gehen? Dann würden wir sehr wenige Antragsteller in den glücklichen Besitz von 1 ha bringen und soviel mehr würden leer ausgehen müssen, weil eben das Land nicht da ist. Ich würde durchaus dafür sein, wenn es möglich wäre, das Land zu beschaffen. Ich bin keineswegs dafür, daß man nur den Bodenbesitzer schützen soll, aber aus den angegebenen Gründen lehne ich den Antrag ab.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Bockhornerfeld).

Abg. Schmidt: *M. H.*! Zuerst eine kurze Rechtfertigung gegenüber der Liebenswürdigkeit von Seiten des Herrn Regierungsvretreters. Es ist sonderbar, wenn ich in der Landwirtschaftskammer eine Aeußerung fallen lasse, die sich gegen einen Regierungsrat richtet, dann dauert es keine



3 Stunden, dann ist es beim Ministerium. Am Sonnabend ist die Sache beim Pachteinigungsamt Barel verhandelt, heute ist sie schon gedruckt beim Ministerium. Es stimmt nicht so, wie die Sache ausgeführt wurde. Es war auch keine Beschwerde gegen den Beschluß des Pachteinigungsamts. Es war der Antrag eines Kleinlandbesitzers von 2 $\frac{1}{2}$ ha Land, um das Land, welches ein großer Bauer von ihm gepachtet hat, richtig zu bezahlen, und zwar liegt auch hier ein Vorgang vor. Derselbe Mann, für den ich als Vertreter auf seinen Wunsch, nicht auf meinen Wunsch, beantragt habe, daß ihm 1600 M gezahlt werden für bestes Land direkt bei seinem Hause, und von 2000 M für Land, welches der große Bauer mitten in seinem anderen Lande gepachtet hat, zu dem er nur hinkommen kann, wenn er anderes Kulturland vernichtet. Derselbe Mann muß für 1 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat an den Großbauer 600 M Pacht zahlen. Da hat der Amtshauptmann natürlich keine Worte gefunden. Nun ich daselbe beantragte, mußte es sofort an die Regierung. Das zeugt von sehr großem Interesse für meine Person. Jedenfalls habe ich auch dort mündlich erklärt, das hat man allerdings nicht mitgeschrieben, daß ich einverstanden bin, wenn für 1 ha 300 oder 500 M festgesetzt werden. Mir kam es darauf an, das Pachteinigungsamt mit seiner eigenen Praxis einmal festzunageln. Für Ländereien, die 11 km von dem Hause entfernt sind, da setzt das Pachteinigungsamt 1400 M fest, wenn es einem großen Bauer gehört; hier, wo es dem kleinen Mann gehört, und direkt bei dessen Haus liegt, da setzt das Pachteinigungsamt für bestes Land den Pachtpreis auf 1000 M fest. Das ist die Praxis, daß jedes Urteil von dem anderen verschieden ist, das liegt daran, daß keine Richtlinien ausgegeben werden. Ich habe noch einen Wunsch: Der Regierungsvertreter möge, so gut und schnell er hier unterrichtet ist, auch auf anderer Seite ebenso schnell arbeiten, wenn ein Kolonist einen Antrag stellt auf Zuweisung von Pachtland. Diese Leute laufen monatelang nach Oldenburg. Ich bin bereit, Fälle vorzutragen, wenn Sie Gewicht darauf legen. Man läßt sie oft zum Siedlungsamt kommen, bis man endlich den Bescheid gibt: Der Antrag ist abgelehnt. Auch wenn der Herr Regierungsvertreter erst bis heute morgen Zeit gefunden hat, meinen Antrag zu verstehen, so kann man geteilter Meinung sein, ob man sehr hohe Erwartungen an einen so scharfen Kopf stellen kann. Ich halte es für richtig, daß man diese Paragraphen wieder zum Gesetz macht. Wenn weiter gesagt wurde, daß die Mitglieder des Kleinbauernverbandes, die bis 4 ha Land haben, auch noch Pachtland verlangt haben, dann sind mir derartige Fälle nicht bekannt. Es kann möglich sein, daß bei der großen Mitgliederzahl einige darunter sind, die soviel Land verlangen, aber dafür werden Sie mich doch nicht verantwortlich machen? Die Amtshauptleute werden schon dafür sorgen, daß diese kein Land bekommen, das ist mir klar. Aber ich stelle fest, daß der Regierungsvertreter im Ausschuß bei der Schaffung des Gesetzes ausgesagt hat, daß jemand auch Land besitzen darf und noch $\frac{1}{2}$ ha beanspruchen darf. Wenn Sie den Bericht nachlesen, werden Sie die Ausführungen wiederfinden, die Sie gemacht haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkuhl.

Abg. Kalkuhl: Meine Dame und meine Herren!

Nur ein paar Worte und zwar zur Zurückweisung von Angriffen gegen die Gemeindevorsteher und die Vorsitzenden von Pachteinigungsämtern und dann zur Motivierung meiner Abstimmung. Von Herrn Abg. Schmidt (Bockhornerfeld) ist der gute Wille bei den Gemeindevorstehern wie beim Vorsitzenden des Pachteinigungsamts angezweifelt worden, wo es möglich gewesen wäre, Landsuchenden das erforderliche Land zu geben. Ich muß das mit aller Entschiedenheit zurückweisen, denn ich weiß aus dem Kreise meiner Kollegen, daß sie alles versuchen, was nach dieser Seite zu tun möglich ist. Dann weiß ich auch, daß die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter, soweit sie Amtshauptleute sind, ihr bestes versucht haben, und ich muß auch diese Angriffe mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es ist Tatsache, daß z. B. im Amt Westerstede und auch über Westerstede hinaus, Vereinbarungen getroffen wurden, soweit es sich um Geestland handelt, daß für 1 ha bestes Land 600 M festgesetzt wurden, für weniger gutes Land 500—400 M pro ha. Das wird man keinen wucherischen Satz nennen wollen, das kommt dem Verpächter zu, das muß er haben. In dieser Richtung hin ist tatsächlich gearbeitet worden. (Zuruf: Ueberall?) Ausnahmen bestätigen natürlich die Regel. Ich glaube, genau so gut für mich in Anspruch nehmen zu können, daß ich mitten im Leben und mitten in der Arbeit stehe, wie das von Herrn Abg. Schmidt und von anderen mit Lächeln geschehen ist. Es ist tatsächlich so, meine Dame und meine Herren, daß wir Gemeindevorsteher in der sehr schwierigen Lage sind, den Ansprüchen, die bei uns auf Pachtland gestellt werden, wirklich nicht immer entsprechen können. Ich habe versucht, in meiner Gemeinde in dieser Richtung zu wirken. Auf eine öffentliche Aufforderung gingen 17 ha Landanmeldungen ein. Wir haben geprüft und reduziert und so kamen wir dazu, daß wir etwa 12 ha berücksichtigen mußten. Es ist aber in der Tat nicht möglich, diese Ansprüche wirklich zu befriedigen, auch beim besten Willen und Wollen nicht. Es ist meines Erachtens nicht denkbar, daß man in eine Wirtschaft eingreift, die rationell bewirtschaftet wird. Das geht nicht bei einer solchen Wirtschaft und wenn sie noch so groß ist. Wird dieselbe rationell bewirtschaftet, habe ich kein Recht einzugreifen. Anders ist es bei Wirtschaften, die nicht rationell bewirtschaftet werden, wo so und soviel Hektar nicht ausgenützt Jahr aus und Jahr ein brach liegen, da kann eingegriffen werden. Ich persönlich halte den Antrag für ziemlich weitgehend, aber durch die Einschränkungen, die gemacht sind, daß also nur wo die Voraussetzungen bestehen: „eine Kuh vorhanden ist, die Eigentum sein muß, nicht in Pacht oder Miete steht und im übrigen, daß das Land beschafft werden kann“, bei diesen beiden Voraussetzungen kann ich dem Antrage zustimmen. Wir werden aber, das ist meine feste Ueberzeugung, in sehr vielen Fällen in der Geest die Ansprüche nicht erfüllen können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe dem Antragsteller und Berichterstatter, Herrn Abg. Tanzen, das Schlußwort.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Dannemann sagt, ich rede an dem Antrage vorbei. Ich muß doch wissen, was in dem Antrage steht und was gemeint ist. Wenn jemand

daran vorbeigeredet hat, ist es Herr Dannemann. Er sagt, er ist dafür, wenn es möglich ist. Der Antrag sagt, in den Fällen, in denen es möglich ist, soll es gemacht werden, sonst nicht, also müßte Dannemann dafür sein. Ich hebe hervor, die Voraussetzungen sind, daß das Bedürfnis vorliegt, daß eine Kuh gehalten wird, die sein Eigentum sein muß, und daß das Land ohne drückende Schwierigkeiten beschafft werden kann. Darüber muß die untere Verwaltungsbehörde befinden, und das wird man bei der Uebergangszeit überlassen können. (Zuruf Dannemann: Das steht aber nicht in dem Antrage.) Im Antrage selbst steht nichts besonderes, da steht nur, daß das Staatsministerium ersucht werden soll, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der § 8 der Kleingartenland- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 dahin geändert wird, daß die dort bezeichneten Vorschriften auch für die Verpachtung von Grundstücken bis zu einer Hektar-Größe zur landwirtschaftlichen Nutzung durch die Landesgesetzgebung erlassen werden können. Unter welchen Bedingungen die Länder dieses ausdehnen wollen, können wir ja noch sehen, das wird der Gesetzgebung vorbehalten sein. Dieser Antrag will den Ländern die Möglichkeit geben, die Grenze zu erweitern, unter welchen Bedingungen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. Das ist auch der klare Wortlaut.

Präsident: Es ist der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und zwar zu den beiden Anträgen des Berichts, 1 und 2. Der Antrag ist genügend unterstützt, möchte aber doch die Abgeordneten fragen, ob es nicht genügt, wenn wir über einen Antrag namentlich abstimmen, wir wiederholen ja sonst die Sache. Der Landtag ist einverstanden? Dann lasse ich namentlich abstimmen über den Antrag 1 des Berichts. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, mit ja und die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben H.

Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) ja, Harries nein, Haschkamp nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkuhl nein, Kaper (Burmeide) fehlt, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, Kieselhorst nein, König ja, Lohje ja, Meyer ja, Müller fehlt, Murken nein, Nieberg ja, Raschke nein, Sante ja, Schmidt (Wockhorn) nein, Schmidt (Zetel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Tanzen nein, Unkelbach fehlt, Weyand ja, Wichmann ja, Willenborg fehlt, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp ja, Albers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm ja, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja.

Der Antrag ist mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Es erübrigt sich, über den Antrag 2 abstimmen zu lassen. Ist der Landtag damit einverstanden, daß ich konstatiere, daß der Antrag 2 angenommen ist? (Ja.)

10. Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tanzen.

Der Ausschuß stellt 3 Anträge. Antrag 1:

Ablehnung der Ziffer 1 des Antrages.

Dieser Antrag ist von einem Teil des Ausschusses gestellt. Ein anderer Teil stellt den Antrag 2:

Annahme der Ziffer 1 des Antrages.

Und schließlich stellt der Ausschuß den Antrag 3:

Annahme der Ziffer 2 des Antrages.

Ich eröffne die Beratung über alle 3 Anträge des Ausschusses und über den Antrag Tanzen. Das Wort hat der Antragsteller und Berichterstatter, Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich muß zunächst zwei sinnenstellende Druckfehler berichtigen. In der 6. Zeile des Berichts, wo der Bericht anfängt, heißt es „können als die wirtschaftlich kräftigeren kleineren Pächter auspachten“. Das muß natürlich heißen „kleinere“. In der Mitte des Berichts steht dann „bei der höheren Ertragsfähigkeit des Marschlandes gegenüber dem Graslande“, das muß heißen „Geestland“. Was den Antrag selbst anlangt, so kann ich zu der Ziffer 1 sagen, daß im Oldenburger Lande im Jahre 1907, eine spätere Statistik ist nicht veröffentlicht, an selbständigen Betrieben nach Größen vorhanden waren: über 20 ha — 3665, über 10—20 ha — 3606, von 5—10 ha — 6696 und von $\frac{1}{2}$ —5 ha — 19132. Also alle Kleinwirtschaften, die unter $\frac{1}{2}$ ha sind, sind nicht darin. Wenn man die mit einrechnen wollte, dann würden es nicht 19132, sondern 37000 Betriebe sein. Sie sehen also, daß eine ganz besonders günstige Verteilung in der Bewirtschaftung des Bodens bei uns vorliegt. Nur 3600 Betriebe von über 20 ha und etwa 30000 Betriebe unter 20 ha sind vorhanden, davon rund 20000 Betriebe unter 5 ha. Diese volkswirtschaftlich besonders günstige Betriebsgrößenverteilung ermöglicht gerade das, was doch so dringend erwünscht ist, den Aufstieg auch aus kleinen Verhältnissen; die Stufenleiter ist also da. Und diese volkswirtschaftlich günstigen Verhältnisse, die bei uns vorliegen, werden durch die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen wir uns befinden, in Gefahr gebracht, und da scheint es mir Aufgabe der Gesetzgebung zu sein, diese Zerstörung zu verhindern. Es liegt die Gefahr der Zerstörung dieser volkswirtschaftlich günstigen Bodenverteilung vor. Der Landhunger ist groß. Ich kann das verstehen, aber in der Praxis kommt es dahin, daß jetzt viele Kleinbetriebe eingehen, daß denen das Land genommen wird, sei es, daß es von Eigentümern eingezogen wird, oder daß einer mehr bieten kann als der andere. Jedenfalls ist in der Praxis erwiesen, daß der Rückgang der Kleinbetriebe eingeseht hat, und wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, wird auch der Rückgang weitergehen. Das muß verhindert werden, und das könnte verhindert werden, wenn der Schutz von $2\frac{1}{2}$ ha auf 6 ha erweitert würde, jedenfalls würde dann ein viel größerer Teil der Betriebe unter die Pachtordnung kommen und nicht eingezogen werden können. Das bedarf einer Aenderung des Reichsgesetzes, und deshalb wird beantragt, daß das Ministerium bei der Reichsregierung dahin wirken möge, daß die Befugnis den Ländern gegeben wird, die Grenzen zu erweitern je nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen. Ob die Grenze von 6 ha richtig ist, ist eine Sache für sich, das wird sich die Reichsregierung



überlegen. Erwünscht würde es sein, wenn zum nächsten Mai eine derartige Beordnung bereits in Kraft treten könnte. So glaube ich, daß der Antrag in Ziffer 1 eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist, wenn man nicht auf dem Standpunkte steht, daß die günstige Bodenverteilung, die bei uns ist, verkehrt ist.

Dann Punkt 2; der will Bestimmungen dahin ermöglichen, daß Personen und Gesellschaften, die von Beruf nicht Landwirte sind, im Hauptberuf wenigstens nicht, eine Grenze gezogen wird in der Pachtung von Ländereien. Auch hier hat die Praxis ergeben, daß in verschiedenen Landesteilen diese große Flächen pachten und Vieh weiden, weil sie dann auch steuerlich günstiger wegkommen, sie zahlen keine Kapitalertragssteuer, das Vieh wird nicht so hoch bewertet beim Reichsnotopfer usw. Dadurch entsteht eine weitere Schmälerung der eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe, die wir im Lande haben, denn auf Kosten der eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe geht doch eine solche Pachtung von Nicht-Landwirten, und deshalb liegt der Antrag Ihnen vor. In welcher Weise er durchzuführen ist, ist eine Frage für sich, das wird ja zunächst die Reichsregierung zu überlegen haben. Die Schwierigkeiten werden aber nicht unüberwindlich sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich bin mit dem Antragsteller derselben Meinung, daß die Bodenverteilung im Oldenburgischen außerordentlich günstig ist. Es ist durchaus wünschenswert, daß eine Mischung von Groß- und Kleinbetrieben vorhanden ist. Wir haben alle Ursache, diese Bodenverteilung aufrecht zu erhalten. Bedauerlich ist es, wenn die Kleinbetriebe zurückgegangen sind. Ich möchte aber die Richtigkeit der Ausführungen, die Herr Tanzen gemacht hat über die Zahlen, bezweifeln. Er hat gesagt, daß 20000 Kleinpachtbetriebe vorhanden sind. Er hat sich wohl versprochen. Es ist ausgeschlossen, daß soviel Pachtbetriebe vorhanden sind. (Betriebe?) Der Antragsteller hat gesagt Pachtbetriebe. Ich nahm an, daß das ein Versprechen war. Meine Herren! Im allgemeinen kann ich mich darauf berufen, was ich zu dem andern Antrage gesagt habe. Auch hier befürchte ich, daß das Gegenteil erreicht wird von dem, was der Antragsteller will. Auch ich will die Kleinbetriebe erhalten. Aber was hat es schon jetzt zur Folge, daß eine Kündigung unwirksam ist bei Pachtungen bis zu 2 $\frac{1}{2}$ ha? Das hat zur Folge gehabt, daß niemand mehr Land verpachtet unter 2 $\frac{1}{2}$ ha. Die böse Folge dieser Bestimmung ist, daß wir keine Kleinbetriebe mehr haben. Wenn noch Land verpachtet wird, dann tut man es nur, wenn die Größe über 2 $\frac{1}{2}$ ha beträgt, das hat man noch riskiert. Geht man auf 6 ha hinauf, dann wird überhaupt nichts mehr verpachtet. Lesen sie denn noch etwas von Verpachtungen? Nichts mehr. Man umgeht die Bestimmungen, man nimmt Vieh in Weide usw., man verkauft das Gras auf dem Halm, dann ist es eben keine Pacht. Wir haben alle Veranlassung, darauf hinzustreben, daß mehr Land verpachtet wird, aber das wird durch Verwirklichung dieses Antrages verhindert. Wir sollten gelernt haben im letzten Jahr, daß durch derartige Bestimmungen das Gegenteil erreicht wird von dem, was erreicht werden

soll. Einverstanden bin ich mit dem Antrag unter Ziffer 2, wonach der Antragsteller erreichen will, daß Landflächen nicht mehr verpachtet werden sollen an Leute, die nicht landwirtschaftliche Betriebe haben. Wir haben auch solche Fälle im Oldenburger Lande. Es sind auswärtige Viehhändler gekommen, die alles Land weggepachtet haben. — Im übrigen möchte ich bitten, überlegen Sie sich, ob Sie diesen Antrag annehmen können oder nicht, weil das letzte Jahr uns gezeigt hat, welches großes Hindernis für die Landbeschaffung schon die jetzigen Bestimmungen bilden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt-Bochhornerfeld.

Abg. **Schmidt:** Meine Herren! Zu diesem Antrage möchte ich einige wenige Worte sagen. Man kann damit einverstanden sein. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß in dem Antrage 1 die Betriebsgröße von 6 ha nicht ausreicht für die weitere Verpachtung. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, diese Zahl 6 zu ersetzen durch „selbständige Ackerndahrung“. Es ist in der Praxis so, daß es sich darum handelt, den Betrieb bis zur Größe der selbständigen Ackerndahrung zu erhöhen. Das wird der Antragsteller wollen, und aus diesem Grunde kann er nur seinen Antrag verbessern, wenn er die Worte an diese Stelle setzt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube, wenn man selbständige Ackerndahrung hinschreiben würde, dann käme man auch nicht weiter, denn selbständige Ackerndahrung ist in Deutschland etwas Verschiedenes. Im Rheinlande soll, wie mir gesagt wird, das eine Größe von 2 ha sein, bei uns ist das viel mehr. In der Marsch werden 6 ha eine selbständige Ackerndahrung sein. Das kann man dem Reiche überlassen, wenn es an die Beratung herangeht, zu überlegen, welche Grenze recht sein wird. Die Reichsregierung wird, wenn sie 6 ha allgemein für Deutschland nicht für ausreichend findet, dahin kommen, weiter zu gehen. — Nun zu den Ausführungen des Herrn Dannemann. Er sagt, freiwillige Pachtungen sind durch das Gesetz verhindert worden. Ja, wenn die Gesetzgebung nicht gekommen wäre, wäre auch nichts verpachtet worden. Die Leute wollen ihr Land selbst behalten und treiben Vieh hinein, weil sie sich besser dabei stehen. — Aber noch etwas anderes. Ich will die Möglichkeit zugeben, daß irgendwo eine freiwillige Verpachtung verhindert würde, dann kommt es aber immer so heraus, daß vom 1. Mai an Pachtungen unter 6 ha nicht gekündigt werden können. Dann bleibt es ein landwirtschaftlicher Betrieb, während er sonst eingezogen werden kann. Die Bedenken treffen also nicht das Rechte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** M. H.! Der Antrag ist jedenfalls gut gemeint, und mit der Tendenz kann man sich einverstanden erklären. Aber trotzdem wird man nicht das damit erreichen, was beabsichtigt wird. Wir kämpfen gegen die Zwangswirtschaft. Wir haben sie genügend kennen gelernt. Hier führt man eine weitere Zwangswirtschaft ein. Der Erfolg wird der sein, daß Land nicht mehr verpachtet wird, weil



eben der Besitzer es nicht wiederbekommen kann. — Dann noch eins. Es ist doch so, daß das Land solchen Betrieben genommen wird, die instande sind, abzuliefern und zur Ernährung der Städte beizutragen. Wenn Sie diese Betriebe beschneiden, wer soll dann die Städte ernähren? So bin ich der Ueberzeugung, daß durch diesen Antrag nichts Gutes erreicht wird. Er wird nicht ein Segen werden für das Volk.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat Hennings.

Regierungsrat **Hennings:** Ich darf wohl einige Worte des Herrn Abg. Dannemann berichtigen. Herr Dannemann führte aus, daß vielfach die Bestimmungen der Pachtordnung umgangen würden dadurch, daß Vieh in Weide genommen würde, daß Gras zum Mähen verkauft würde usw. Ich möchte darauf hinweisen, daß ein derartiges Verfahren auch unter die Uebertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstückes erfaßt. (Auch Reithmähen?) Ich glaube, daß das Reithmähen als ein landwirtschaftliches Erzeugnis nicht angesehen werden kann. Wenn dann von Herrn Dannemann und von Herrn Behlen wiederholt ausgeführt worden ist, daß der Antrag des Abg. Tanzen in vermehrtem Umfange wie bisher schon die Pachtordnung zur Folge haben würde, daß weniger Land verpachtet würde, dann glaube ich, die Herren sehen die Sache von der falschen Seite an. Bisher verpachtetes Land an sich zu ziehen, ist aus andern Gründen das Bestreben der Verpächter. Dieses Bestreben einzudämmen und auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, dazu werden die Bestimmungen getroffen. —

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Willenborg.

Abg. **Willenborg:** Meine Dame und meine Herren! Man kann über den Antrag verschiedener Meinung sein. Es ist vorhin von verschiedenen Seiten ausgeführt worden, daß man nicht erreiche, was man wolle, nämlich, daß kein Land mehr freiwillig verpachtet würde. Es mag möglich sein. Ich bin anderer Ansicht darüber, daß heute die Verhältnisse so sind, daß kein Land verpachtet wird, weil die Verhältnisse so schwach sind. Vor dem Kriege war das anders. Da konnte durch die Einfuhr des Getreides usw. es erreicht werden, daß man auf Kleinbetrieben ebenso rationell wirtschaften konnte, wenn man Mastvieh hatte. Würde dieses wieder eintreten, würden im Süden Pachtungen von 6 ha wie Pilze aus der Erde wachsen. Jetzt wird das Gegenteil erstrebt, daß man derartige Pachtungen möglichst gern wieder zurückzieht, wenn es geht, dem muß vorgebeugt werden. Wie soll denn sonst das geregelt werden, daß die Leute wieder Unterkunft finden können? Darüber möchte ich Auskunft haben. Das Land wird an den Besitzer zurückgehen, dann sind die Leute auf die Straße gesetzt. Dadurch werden die Ansprüche betr. Siedlungsland doch noch besonders groß werden und es muß auf diese Weise wieder ein Eingriff gemacht werden. Die Leute sind da und müssen untergebracht werden. Ich möchte es begrüßen, daß es so geregelt wird, und es soweit ausgedehnt wird, daß die betreffenden Verpachtungen bis 6 ha auch unter das Pachtgesetz fallen. Nun noch einiges zu dem, was Herr

Behlen sagte. Er sagt, daß die großen Betriebe doch die Städte versorgen müssen. Ich muß sagen, daß ebenso die kleinen Betriebe von der Ablieferung erfaßt werden. Es wird nur das zurückbehalten, was für die eigene Selbstversorgung notwendig ist, und im übrigen wird ebenso gut abgeliefert, ich möchte sagen, noch besser. Ich stehe auf dem Boden, daß das ganze Pachtgesetz nicht hätte kommen sollen, aber es ist da, und man muß sich damit abfinden. Wir wollen es verhindern, daß die Leute auf die Straße gesetzt werden können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe dem Herrn Berichtserstatter das Schlußwort.

Abg. **Tanzen:** Herr Abg. Behlen hat gesagt, der Antrag werde das nicht erreichen, was er will, deshalb müsse er abgelehnt werden. Der Antrag will, daß die Kündigungen, die zum nächsten Mai erfolgt sind, unwirksam werden. Wenn also das Gesetz käme, würden die Kündigungen unwirksam und es wäre das erreicht, was der Antrag will. Die Logik, daß er das nicht erreichen wird, verstehe ich deshalb nicht. Herr Behlen sagte weiter: Hier führt man wieder Zwangswirtschaft ein, deshalb muß der Antrag abgelehnt werden. Das ist an sich richtig. Der andere Antrag aber führt auch Zwangswirtschaft ein, der die Grenze für Verpachtungen an Nichtlandwirte ziehen will. Dann müßte Herr Behlen auch dagegen sein. Im übrigen ist Herr Behlen dagegen, daß Betriebe weiter beschnitten werden, die zur Versorgung der Städte beitragen. Davon steht nichts im Antrag. Nur die bestehenden Kleinbetriebe sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Auch diese Logik von Herrn Behlen verstehe ich nicht. Also alle Bedenken, die vorgebracht sind, sind nach meiner Auffassung nicht stichhaltig.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es ist auch zu diesem Antrag namentliche Abstimmung beantragt und zwar wieder zu den Anträgen 1 und 2. Ich möchte Ihnen vorschlagen, über den Antrag 2 „Annahme der Ziffer 1 des Antrags“ namentlich abzustimmen und auf namentliche Abstimmung zu Ziffer 1 zu verzichten. Das ist dann eine positive Abstimmung zu Antrag 2. Der Landtag ist damit einverstanden, daß nur abgestimmt wird über den Antrag 2. Der geht auf Annahme der Ziffer 1 des Antrags. Die Abstimmung beginnt diesmal mit dem Buchstaben S. Ich bitte also die Abgeordneten, die den Antrag auf Annahme der Ziffer 1 annehmen wollen, mit ja, die diesen Antrag ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Jordan ja, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmeide) ja, Kaper (Ellenserdamm) ja, Ketelhohn ja, Kieselhorst ja, König ja, Lohse nein, Meyer fehlt, Müller fehlt, Murken ja, Nieberg nein, Raschke ja, Sante ja, Schmidt (Bochhorn) fehlt, Schmidt (Betel) ja, Schömer ja, Schröder nein, Stark fehlt, Tanzen ja, Unkelbach ja, Weyand nein, Wichmann nein, Willenborg ja, Zehetmayer ja, Zimmermann ja, Zipp nein, Albers ja, Bäuerle ja, Bartels ja, Behlen nein, Behrens ja, Dannemann nein, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm nein, Feigel ja, Frerichs ja, Fröhle ja, Hartong



(Delmenhorst) nein, Hartong (Birkenfeld) ja, Harries ja, Haßkamp ja, Frau Henke nein, Hennecke ja, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja.

Der Antrag ist mit 31 gegen 12 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 1 erledigt. Wir kommen nunmehr zum Antrag 3, einem Ausschufsantrag: „Annahme der Ziffer 2 des Antrags“. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 11. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Gemeindevorstandes von Neuenburg, betreffs einer Umlage von 600 M pro Hektar Kartoffelanbaufläche.

Der Ausschuf stellt den Antrag:

Im Sinne der Regierungserklärung die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Anheimgabe, in Fällen, wo Mißernten in Kartoffeln im Jahre 1920 waren, den § 3 weitgehendst anzuwenden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Eingabe der Gemeinde Neuenburg und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Meine Dame und meine Herren! Es ist in der Kartoffelversorgung offenbar den Gemeindebehörden schwierig gewesen, den berechtigten Wünschen der Verbraucher entsprechen zu können. Das hat zweifellos seinen Grund darin gehabt, daß die Kartoffelbewirtschaftung freigegeben wurde, somit jeder Erzeuger seine Kartoffeln verbrauchen konnte, wie er wollte und wann er wollte. Ein anderes Moment spielte mit hinein, das war der Abschluß von Lieferverträgen. Ich darf aus meiner Gemeinde sagen, was auf viele Gemeinden zutreffen wird, daß die Landwirte Verträge über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen, die sie nachher tatsächlich nicht erfüllen konnten. Wir hatten ebenfalls wie die Gemeinde Neuenburg und viele, viele andere Gemeinden eine Mißernte in Kartoffeln, und somit war es unmöglich, daß diese Lieferverträge erfüllt werden konnten. Trotz alledem ging ein ganzer Teil Kartoffeln auf Grund dieser Lieferverträge hinaus, wurde der Gemeinde entzogen, und die Gemeinden waren dann genötigt, wie auch meine Gemeinde, teure Kartoffeln aus Pommern und Mecklenburg heranzuschaffen und so und soviel aus dem Gemeindefiskus zuzuschießen. Das waren und sind unerträgliche Zustände. Ich persönlich darf hier wohl die Hoffnung aussprechen, daß die oldenburgische Regierung im Reich dahin wirkt, daß im nächsten Jahre die Kartoffelbewirtschaftung vollkommen freigegeben wird, ohne jede Eingung, damit wir mal wieder zu vernünftigen, gesunden Zuständen kommen, damit die Zwangsbewirtschaftung in diesem Punkte vollkommen aufgehoben wird.

Nun aber zum Antrag selbst. Die Gemeinde Neuenburg bzw. der Gemeindevorsteher von Neuenburg hat es als eine Härte empfunden, die Umlage von 600 M pro Hektar Kartoffelanbaufläche bezahlen zu müssen, weil sie eine Mißernte hatten. Im Ausschuf haben wir diesen Gegenstand eingehend beraten. Wir haben feststellen müssen, wie ich vorhin schon sagte, daß in vielen Gemeinden Mißernten

in Kartoffeln gewesen sind und hierin die Gemeinde Neuenburg nicht allein dasteht. Dann hat die Gemeinde Neuenburg sich ans Ministerium gewandt, und hat in der Eingabe ans Ministerium jedenfalls geglaubt, daß eine Abänderung des Gesetzes herbeigeführt werden müsse. Das kann nicht sein, wie im Ausschuf ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Nur der Landtag hat ein von der Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Landtag beschlossenes Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Das steht fest. Dann aber kamen wir im Ausschuf auf einen sehr wichtigen Punkt. Das war die Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1921. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut. Da heißt es in Ziffer 4:

„Die Aemter haben alle Entscheidungen über Anträge gemäß § 3 des Gesetzes auf Ermäßigung oder Erlassung der Umlegung vor Zustellung dem Ministerium des Innern mit den erwachsenen Akten im Ausschuf zur Zustimmung vorzulegen.“ Da war man im Ausschuf der Ansicht, daß dies tatsächlich dem Gesetz entgegenstände. Das Gesetz hat im § 3 ausdrücklich den Aemtern das Recht zuerkannt, in Bezug auf Härten Entscheidungen zu treffen. Durch diese Verordnung glaubt wenigstens ein großer Teil des Ausschusses, daß das Ministerium als solches sich diese Ermächtigung auf diesem Wege angeeignet habe und zwar widerrechtlich. Der Herr Regierungsvertreter hat dann nach längeren Verhandlungen den Standpunkt eingenommen, der hier im Bericht zum Ausdruck kommt. Zuerst waren noch einige Widersprüche zu lösen. Aber der Ausschuf hat mit dem Regierungsvertreter sich dahin geeinigt, daß diese Verordnung in dem Sinne aufzufassen sei, wie im Bericht zum Ausdruck kommt, daß allgemeine Richtlinien gesucht werden sollten, aber die Entscheidung selbst den Aemtern überlassen bleiben soll. Damit hat der Ausschuf sich einverstanden erklärt. Der Ausschuf kam dann aber zu dem Antrag, wie er bereits durch den Herrn Präsidenten verlesen wurde, daß in weitgehendem Maße der § 3 des Gesetzes angewandt werden muß. Dies kann meines Erachtens um so mehr geschehen, weil das Gesetz erlassen worden ist, nicht um die 3 Millionen einzubringen, sondern um die Kartoffeln möglichst restlos zu erfassen. So dürfen wir wohl der Annahme Ausdruck verleihen, daß die Regierung in weitgehendem Maße den Härteparagrafen anwenden läßt, damit dort, wo die vielen Mißernten in den Gemeinden waren, es nicht zu berechtigten Beschwerden kommt. Ich bitte also, den Antrag des Ausschusses einstimmig annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Fröhle hat das Wort.

Abg. Fröhle: Meine Dame und meine Herren! Das eine, was Herr Abg. Kalkkuhl gesagt hat, möchte ich dick unterstreichen, nämlich daß wir hoffen, im nächsten Jahre soweit zu kommen, daß die ganzen Kartoffeln frei sind. Meine politischen Freunde und ich stimmen auch diesem Antrage des Ausschusses zu, die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich will heute der Versuchung widerstehen und nicht nochmals den ganzen Streit um die Kartoffelvorlage oder Umlage wieder aufrollen, sondern mich nur auf einige ganz kurze Bemerkungen beschränken. Noch immer spukt die Kartoffelvorlage im Lande herum und wird vielfach — ich betone das ausdrücklich —



agitorisch auch gegen meine Partei ausgeschlachtet. Deshalb will ich es noch einmal besonders feststellen: Das Zentrum ist für die Umlegung nach dem Grundsteuerertrag eingetreten, weil wir das für gerechter und richtiger hielten. Leider hat dieser Antrag meines Freundes König hier im Hause keine Mehrheit gefunden. Das haben wir damals sehr bedauert und haben für die Vorlage in der jetzigen Form gestimmt, weil die Kartoffelumlage nach allem Vorhergegangenen im Interesse der minderbemittelten Verbraucher einfach nicht zu umgehen war. Besonderen Wert haben wir damals darauf gelegt, daß die Härteparagrafen, die Ihnen ja bekannt sind, in das Gesetz hineinkamen. Selbstverständlich kann — das muß ja auch zugegeben werden — die Umlage in einzelnen Fällen eine Härte bedeuten. Wie heute auch die Gemeinde Neuenburg eine Mißernte zu verzeichnen hat, ist es zweifellos in vielen anderen Gemeinden. Deshalb muß in solchen Fällen von der Befugnis des § 3 weitgehendst Gebrauch gemacht werden. (Sehr richtig!) Wenn die Regierung diesem Antrag entspricht, so wird auch die Gemeinde Neuenburg und wohl auch noch viel mehr Gemeinden, die wahrscheinlich noch mit diesem Antrag kommen werden, befriedigt werden. (Bravo!)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

12. Gegenstand ist der

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Kommunalverbandes Rüstingen betreffend allgemeine Einführung von Elternräten an den Schulen des Freistaats Oldenburg.

Der Ausschuß beantragt:

Die Eingabe durch die Erklärungen des Ministers des Schulwesens für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage des Ausschusses. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Folgt nunmehr der 13. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Kolonisten Gilert Schröder in Elisabethshau um Bewilligung eines Zuschusses aus der Brandkasse zu der bisherigen Entschädigungssumme zur Wiedererrichtung seines im Jahre 1914 abgebrannten Wohnhauses bezw. um Abänderung des Brandkassenteuerungsgesetzes.

Der Ausschuß hat dazu den Antrag 1 gestellt. Der Herr Berichterstatter hat mir einen neu formulierten Antrag gegeben. Damit zieht der Ausschuß den Antrag, wie er im Abklatsch liegt, der Formulierung nach zurück. Dem Sinne nach ist der Antrag derselbe. Er lautet jetzt:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, durch Bereitstellung einer Pauschalsumme aus Mitteln des Reservefonds der Brandkassenverwaltung Härten im allgemeinen und insbesondere solche auszugleichen, die bei im Jahre 1914 Abgebrannten entstanden sind.

Der Landtag ist mit dieser Aenderung des Antrags einverstanden. Ich stelle diesen Antrag zur Beratung, ebenfalls die Eingabe des Kolonisten Schröder. Herr Abg. Haschkamp hat das Wort.

Abg. Haschkamp: Ich möchte den vom Ausschuß vorgeschlagenen Weg zur Ausgleichung derartiger Härten einen Fonds bei der Brandkasse zu bilden, dringend befürworten. Der Antragsteller, ein Kolonist, hat im Mai 1914 einen Brandschaden erlitten. Er ist dann gleich nach Kriegsausbruch im August 1914 eingezogen worden und hat deshalb den Neubau nicht sogleich ausführen können. Als ihm dies dann später möglich war, war die Teuerung schon eingetreten. Meines Erachtens muß in derartigen Fällen ebenso gut geholfen werden, wie es bei den im Jahre 1915 Abgebrannten geschieht, und zwar, wenn dies durch Ausdehnung des Gesetzes auf 1914 nicht möglich ist, durch die Ermächtigung der Brandkasse aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu gewähren. Dann möchte ich die Frage an die Regierung richten, ob die Bestimmung im § 7 Absatz 3 des Brandkassenteuerungsgesetzes, wonach die aus öffentlichen Kassen gezahlten Baukostenzuschüsse auf den Teuerungszuschuß der Brandkasse angerechnet werden, von der Regierung so ausgelegt wird, daß alle aus öffentlichen Kassen gezahlten Baukostenzuschüsse, auch die von Gemeinden gezahlten, Anrechnung finden. Das wird man wohl nach dem Wortlaut des Gesetzes annehmen müssen, es entspricht das aber nicht der Absicht des Landtags. Die Gemeinden hätten dann die Baukostenzuschüsse lediglich zu Gunsten der Brandkasse gewährt. Die Abgebrannten würden keinen Nutzen davon haben.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Weber hat das Wort.

Oberregierungsrat **Weber:** Wie der Herr Vorredner schon gesagt hat, sagt der Wortlaut des Absatz 3 des § 7, daß die Zuschüsse aus den öffentlichen Kassen anzurechnen sind. Es wird die Behauptung, daß diese Auffassung falsch sei, damit begründet, daß damit ja die Zuschüsse der Brandkasse und nicht den einzelnen Abgebrannten zugute kommen. Dies ist nach meiner Auffassung nur scheinbar richtig. Wir müssen zurückgehen auf die Entstehung des Gesetzes und müssen uns zunächst wieder vorhalten, daß die Brandkasse nur Entschädigung leisten kann gegen eine Gegenleistung der Versicherten, gegen Prämien. Der § 7, der diese weitgehende Milderung für 1915 bis 1919 schafft, ist eine Ausnahme, und zwar, soweit mir bekannt ist, im ganzen Deutschen Reich alleinstehende Ausnahme. Und diese Ausnahme kostet den Hausbesitzern oder der Brandkasse bereits 4 Millionen Mark. Das ist eine sehr erhebliche Summe, für die wir keine Deckung in Prämien haben. Wir sind in der Lage, diese Summe zu bezahlen, weil durch die Kriegs- und Wirtschaftsverhältnisse die Anzahl der Brände und die Teuerung in den Bränden noch zurückgegangen ist und wir in den Reserven unserer Einnahmen einen guten Rückhalt haben. Wie lange wir diesen Rückhalt noch genießen werden, läßt sich heute nicht übersehen. Und ich habe deshalb die erheblichen Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses und gegen weitere Bereitstellung von Mitteln. Der § 7 ist eine Ausnahme. Und ich bitte, dabei in Betracht zu ziehen,



daß der Paragraph lediglich einen Zuschuß in dreifacher Höhe des Friedenswertes gibt. Er läßt alle die Fälle der Teuerung, die darüber hinausgehen, unberücksichtigt. Wir haben also bereits in den Jahren 1915 bis 1919 eine Reihe von Fällen, wo wir mit den vier Millionen Mark etwas haben helfen können, aber noch in einer Reihe von Fällen nicht. Wenn wir die Wirkung des Gesetzes ausdehnen wollen auf die Zeit vor 1914 oder noch weiter zurück, dann kommen wir ins Uferlose. Ich hoffe, im Ausschuß die weiteren Grundsätze zu bekommen, nach denen man einen derartigen Fonds zunächst schaffen und ihn auch verwalten könnte. Derartige Grundsätze sind mir nicht gesagt worden. Ich erkenne durchaus an, daß Härten da sind. Ich sehe aber nicht die Möglichkeit des Ausgleichs auf Kosten der Brandkasse und ich habe die erheblichen Bedenken über das Maß dessen hinauszugehen, was wir bisher bewilligt haben. Denn ich wüßte nicht, wie wir das in der bisherigen Weise durchführen können. Dann ist ein weiterer Weg möglich, indem wir die Einnahme der Kasse auch wieder erhöhen, indem wir entweder zu den gleitenden Beiträgen kommen oder die Beiträge allgemein erhöhen. Ich glaube nicht, daß dies vom Landtag gewünscht wird.

Präsident: Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. Hartong: Ich kann verstehen, daß der Regierungsvertreter schützend vor seiner Kasse steht. Es ist aber davon auszugehen, daß man mit dem § 7 des Brandkassenteuerungsgesetzes einen Weg beschritten hat, der Härten ausgleichen soll. Und ich verstehe nicht, daß man bei 1915 beginnt und 1914 ausschalten will. Mir ist z. B. ein Fall bekannt, daß der Versicherte am 30. Juli 1914 abgebrannt ist. Am 2. August ist er zum Heeresdienst eingezogen; konnte also nicht aufbauen. Er ist die ganze Zeit draußen gewesen. Jetzt soll er von den Segnungen des § 7 des Brandkassenteuerungsgesetzes ausgeschlossen sein. Das ist eine Schlussfolgerung, die ganz unmöglich ist. Hat man A gesagt, muß man auch B sagen. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses gewesen, aus Anlaß dieser Petition Richtlinien aufzustellen. Das hätte erfordert, daß wir ganz genau die pekuniäre Lage der Brandkasse hätten prüfen müssen. Dem soll durch den Antrag Rechnung getragen werden. Die Regierung möge prüfen und mit Vorschlägen kommen. Wenn wir die Kasse der Brandkasse prüfen wollten, ich glaube, wir würden dann die Geldmittel finden.

Präsident: Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. Behlen: Auch ich mußte es außerordentlich bedauern, wenn wir keinen Weg finden würden, um diesen Leuten zu helfen, die durch den Krieg in die Lage gekommen sind. Ich möchte Sie bitten, den Antrag anzunehmen. Die Regierung muß uns einen Weg zeigen oder wir müssen ihn selber suchen, daß den Leuten geholfen wird.

Präsident: Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag, wie ich ihn vorhin verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 14. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Landmanns Johann Böning in Südbäke betreffend Zuweisung billigen Bauholzes aus den Staatsforsten.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Eingabe des Johann Böning. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Der 15. Gegenstand ist der

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Schulvorstandes in Jeber, betreffend anderweitige Festsetzung des Befoldungsdienstalters des Lyzealdirektors Dr. Brill in Jeber.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Schulvorstandes in Jeber für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und die Eingabe. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 16. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung der Regierung als Material zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Eingabe. Auch hier wird das Wort nicht verlangt? Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

17. Gegenstand ist ein

Bericht des Petitionsausschusses über die Anlage 36.

Der Ausschuß stellt den Antrag: „Die Anlage 36 durch Kenntnisaufnahme für erledigt zu erklären.“ Ich habe zu bemerken, daß hier irrtümlich ein Haßkamp (Delmenhorst) als Berichterstatter genannt ist. Das wird Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) sein. Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

18. Gegenstand ist der

Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Josef Wilking aus Calhorn bei Esens um Abpfarrung von der Kirchengemeinde Esen oder Bevern.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, vorstehende Eingabe durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.



Es folgt weiter als 19. Gegenstand der Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Zellers K. H. Meyer, Holthaus und des Zellers Wm. Hohbehn auf Calhorn bei Essen.

Der Ausschuss beantragt hier:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Ich stelle diese beiden Berichte, die Gegenstände 18 und 19 der Tagesordnung und die dazu gestellten Anträge des Ausschusses gleichzeitig zur Beratung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich lasse auch über beide Anträge des Ausschusses, die eine verwandte Materie betreffen, abstimmen und bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zum 20. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Hugo Weiffen sowie 19 Unterschriften betreffend Abänderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Birkenfeld.

Der Ausschuss beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.“ Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, über die Eingabe und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Willenborg.

Abg. Willenborg: Meine Dame und meine Herren! Ich muß zunächst einen Schreibfehler berichtigen, der sich im letzten Absatz des Berichts eingeschlichen hat. Dort steht: „Da zur Abänderung des Artikels 8 des Jagdgesetzes sich vorher . . .“ Da muß es heißen: „Da zur Abänderung des Artikels 8 des Jagdgesetzes vorher die Regierung und der Landesausschuss von Birkenfeld gehört werden müssen, so war man im Ausschusse der Ansicht, daß zunächst die Angelegenheit zu prüfen sei, und stellt daher einstimmig den Antrag.“ Diesen Schreibfehler möchte ich nur richtiggestellt haben.

Präsident: Herr Abg. Weyand hat das Wort.

Abg. Weyand: Meine Dame und meine Herren! Der Petitionsausschuss hat diese Eingabe der Regierung zur Prüfung überwiesen, und ich darf wohl noch die Bitte aussprechen, daß die Prüfung dahin geschehen möchte, daß die Regierung in Birkenfeld veranlaßt wird, dem Landesausschuss diese zur Begutachtung vorzulegen. Denn diese Klagen sind allgemein geworden bei uns in den letzten Jahren, namentlich über Schädigungen, die durch Schwarzwild entstehen. Wenn man nun im Landesausschuss zu der Erkenntnis kommt, daß durch diese Aenderung des Gesetzes eine Besserung eintritt, so sind auch die Gründe, die die Regierung dagegen vorgebracht hat, nicht stichhaltig, um deswegen den Gesetzentwurf abzulehnen. Denn die Gemeinden werden in ihren Einnahmen garnicht geschädigt. Die Einnahmen gehen zu Nutzen der Grundbesitzer und die Grundbesitzer haben durch diese Schädigungen bedeutend mehr Ausfälle als die eventuellen Mehr-Einnahmen betragen. Wenn man im Landesausschuss zu der Ansicht der Petenten gekommen ist und schlägt diese Aenderung allgemein vor, so

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 3. Versammlung.

darf ich wohl bitten, daß man dann auch die Sache von Regierungsseite aus berücksichtigt.

Präsident: Herr Reg.-Rat Cassebohm hat das Wort.

Reg.-Rat Cassebohm: Ich möchte Herrn Abg. Weyand erwidern, daß die Staatsregierung dem Antrage nicht ablehnend gegenüber steht, sondern erklärt hat, daß sie es für erforderlich erachte, daß die Regierung und der Landesausschuss in Birkenfeld sich zunächst zu diesem Antrag äußern, und daß der Standpunkt der Regierung früher gewesen sei, daß diese Aenderung abzulehnen sei und daß auch in Birkenfeld selbst die Ansichten darüber geschwankt haben. Ich habe noch in Erinnerung, daß in einem Provinzialrat der Antrag auf Abänderung dieses Paragraphen des Jagdgesetzes mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen ist. Also die Ansichten waren sehr geteilt. An sich läßt sich das hören, was der Antrag will. Die früheren Gründe, die geltend gemacht wurden, waren die finanzielle Notlage der Gemeinden. Und es ist richtig, daß es möglich ist, daß die beantragte Aenderung dahin führt, daß ein Pächter seinen Einfluß in der Gemeinde geltend machen kann, die Jagd unter Höchstgebot zu erhalten. Aber die Sache muß geprüft werden, und die Staatsregierung steht ihr nicht ablehnend gegenüber, sie ist nur dafür, daß die Birkenfelder Regierung und der Landesausschuss zunächst gehört werden.

Präsident: Herr Abg. Weyand hat das Wort.

Abg. Weyand: Ich wollte nur kurz sagen: Wenn früher die Meinung im Landesausschuss geteilt gewesen ist, so dürfte sie sich heute wohl mehr im Sinne dieser Antragsteller bewegen infolge der geschilderten Verhältnisse, namentlich auch deshalb, weil das Kapital aus der Umgebung sich breit macht und die Jagden pachtet.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Ausschussantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 21. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe deutscher Lichtspieltheaterbesitzer.

Der Ausschuss beantragt: „Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.“ Herr Abg. Harries, Sie sind Berichterstatter in dieser Angelegenheit. Es ist eine Eingabe an den Landtag gestern eingegangen vom Frauenverein Oldenburg. Ich möchte die Frage stellen, ob diese Eingabe mit erledigt werden soll. (Zuruf: Ja!) Ich darf annehmen, daß der Ausschuss den Antrag stellen will, die Eingabe des Frauenvereins für erledigt zu erklären. (Zustimmung.) Sonst haben wir die Sache nochmals zu beraten. Und wenn das der Fall sein sollte, würde ich vorschlagen, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. (Berichterstatter Abg. Harries: Ich beantrage Absetzung von der Tagesordnung.) Es wird Absetzung beantragt. Der Landtag ist damit einverstanden.

Wir kommen zum 22. Gegenstand:

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Erziehungsinspectors Hullen in Jeber betreffend Gesuch um feste Vergütung für seine Tätigkeit.

Der Ausschuß beantragt: „Die Eingabe für erledigt zu erklären“. Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 23. Gegenstand.

Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Elise Koch in Dinklage, betreffend Gesuch um Beihilfe zu den Kosten der Instandsetzung ihres Hauses.

Der Ausschuß beantragt: „Uebergang zur Tagesordnung.“ Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Denis.

Abg. **Denis:** Meine Dame und meine Herren! Der Ausschuß hat diese Eingabe recht kurz erledigt aus dem Grunde, weil sie fast nichts Neues enthält gegenüber der Eingabe, die vor kurzem erledigt ist. Inzwischen ist bekannt geworden, daß die Gemeinde den Wünschen der Petentin weitgehend entgegengekommen ist. Man hat ihr Aufnahme im Krankenhaus angeboten oder das Haus soweit instand zu setzen, daß es wohnlich ist. Deshalb beantrage ich Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Das Wort ist nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 24. Gegenstand.

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1921 nebst Nebenanlage über das Rechnungsergebnis für 1919 im einzelnen und über den Vermögensbestand. (Anlage 2.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle die §§ 1 bis 6 — das sind die Einnahmen — annehmen und genehmigen, daß als Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1921 2164600 *M* eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 und zu der gesamten Vorlage, §§ 2—6. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 2, der sich auf die Ausgaben bezieht:

Der Landtag wolle die §§ 1—24 annehmen und genehmigen, daß als Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1921 1073950 *M* eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2 und zum § 1 der Ausgaben, §§ 2—24. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrag 3:

Der Landtag wolle der Anmerkung seine Zustimmung erteilen.

Und endlich zum Antrag 4:

Der Landtag wolle die Nebenanlage durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3 und 4 und zu den Anmerkungen zur Nebenanlage. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über sämtliche Anträge und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 1 bis 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Der 25. Gegenstand ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für den Landesteil Oldenburg für 1919 nebst Anlage. (Anlage 22.)

Der Ausschuß stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle zu § 1 = 20126,47 *M*, zu § 6 = 12212,60 *M*, zu § 7 = 4859,13 *M*, zu § 11 = 36308,07 *M*, zu § 13 = 409884,48 *M*, zu § 14 = 1811,21 *M* und zu § 16 = 545,23 *M* nachbewilligen.

Im Antrag Nr. 2 wird verlangt:

Der Landtag wolle die Anlage 22 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und über die Anlage 22. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir ab, und bitte ich die Abgeordneten, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt als 26. Gegenstand der

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Weiterzahlung der durch § 16 des Beamtensteinkommengesetzes vom 11. August 1920 fortgefallenen Kinderzuschläge. (Anlage 24.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zu Lasten der Voranschläge für 1920 und 1921 mit Wirkung vom 1. April 1920 die bis zum 1. April 1920 gewährten Kriegszulagen — es ist im Abdruck ein Schreibfehler, es steht da „Kinderzulagen“ — für Kinder und sonstige Angehörige weitergezahlt werden können, die an diesem Tage ohne Ersatz durch Kinderzuschläge des Gesetzes vom 11. August 1920 fortgefallen sind.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses, über die Anlage 24 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Schmidt (Zettel).

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und meine Herren! Diese Regierungsvorlage soll eine Lücke ausfüllen, die darin bestand, daß nach dem Dienststeinkommengesetz vom 11. August 1920 die Kinder, die über 21 Jahre alt waren und noch in der Ausbildung standen, nicht mehr versorgungsberechtigt waren. Nachdem nun das Reich hier eingeschritten ist, ist es durch den Vorschlag der Regierung auch für Oldenburg vorgesehen. Die oldenburgische Beordnung geht noch etwas weiter als die Reichsbestimmung, da in Oldenburg auch andere nicht erwerbsfähige Angehörige von Beamten, die von diesen unterhalten werden, unterstützungsberechtigt sind. Nach dem Gesetzesentwurf, der die Materie endgültig regelt, sollen auch Stiefkinder versorgungsberechtigt sein. Da scheint mir aber eine Unterlassung vorzuliegen, und möchte ich die Regierung fragen, ob nicht auch Pflegekinder, die bei Beamten oder staatlichen Angestellten untergebracht sind und aus unbemittelten Kreisen stammen, als versorgungsberechtigt anerkannt werden.

Präsident: Herr Minister Driver hat das Wort.
Staatsminister Dr. Driver: Im Reich sind nicht nur



die Stieffinder, sondern auch die an Kindesstatt angenommenen Kinder versorgungsberechtigt, und ebenso wird es hier bei uns sein. (Zuruf: Pflegekinder!) Wegen der Pflegekinder bitte ich die Frage bei dem Beamtendiensteinkommengesetz, das in diesen Tagen dem Landtage zugeht, weiter zu erörtern.

Präsident: Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. Behlen: Meine Dame und meine Herren! Ich kann nicht unterlassen, Ihre Aufmerksamkeit noch auf die beiden letzten Absätze des Berichts hinzulenken. Da steht: „Der Ausschuss bemängelt, daß die Maßnahme sich nicht auf die Volksschullehrer ausdehnt. Der Regierungsvertreter erwidert, daß dazu die gesetzliche Grundlage fehlt.“ Da haben wir es wieder: Für die Beamten wird ein Gesetz gemacht, und für die Volksschullehrer ist es nicht möglich, sie in das Gesetz hineinzubeziehen, weil sie keine Staatsbeamte sind. Sie sind auch in dieser Weise wieder dem Wohlwollen oder Nichtwohlwollen der einzelnen Gemeinden ausgeliefert. Es ist ja erfreulicherweise so, daß die meisten Gemeinden freiwillig bereit sind, hier das zu tun, was das Gesetz für die Beamten vorschreibt. Es werden aber Gemeinden übrig bleiben, die sich weigern werden, und sie werden sich vor allen Dingen darum weigern, weil sie mit so großen Summen jetzt zu rechnen haben und weil die Vorschüsse, die dazu notwendig sind, nicht früh genug zur Stelle sein werden. Ich kann nicht unterlassen, noch einmal auf diesen Zustand hinzuweisen, der von den Betroffenen als unwürdig und rechtlos bis zu einer gewissen Grenze angesehen werden muß, und darf den Wunsch aussprechen, daß wir bei dem kommenden Schulgesetz einen Weg finden werden, der die Lehrerschaft aus diesem Zustand herausbringen wird.

Präsident: Herr Minister Driver hat das Wort.

Staatsminister Dr. Driver: Die Gemeinden sind an sich nur verpflichtet, die Zulagen nach dem Lehrerbefoldungsgesetz dem Lehrer zu bewilligen. Durch den Voranschlag, um den es sich hier handelt, können die Gemeinden zu weiterem nicht verpflichtet werden. Praktisch aber wird dies — und da stimme ich Herrn Abg. Behlen nicht zu — zu Schwierigkeiten nach Ansicht der Staatsregierung nicht führen. Die Staatsregierung ist vielmehr der Ansicht, daß die Einwirkung auf die Gemeinden, zumal es sich um unerhebliche Beträge handelt, dahin führen wird, daß alle diejenigen Versorgungen, die aus der Landeskasse gewährt werden, auch den Lehrern aus den Gemeindefassen bewilligt werden.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Ich möchte nur bemerken, daß ich diesem Antrag um so lieber zustimme, als er sich deckt mit dem Antrag, den ich bei der Beratung der Besoldungsvorlage im vorigen Jahre gestellt habe. Damals wurde er für unannehmbar erklärt und abgelehnt.

Präsident: Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. Behlen: Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß ich meine Kollegen, die Volksschullehrer, doch für so hoch achte, daß ich es für einen unwürdigen Zustand ansehen muß, daß sie auf das Wohlwollen der Gemeinden ange-

wiesen sein sollen und bedaure, daß es nicht möglich ist, sie unter das Gesetz zu bringen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab über den Antrag des Ausschusses, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wir kommen jetzt zum 27. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Landwirtschaftskammer zu Oldenburg, betreffend die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule im Schlosse zu Neuenburg.

Der Ausschuss stellt drei Anträge:

Antrag 1.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, der Landwirtschaftskammer in Oldenburg das Neuenburger Schloß mit den dazu gehörigen Grundstücken gegen mäßige Pacht zum Betriebe einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule zur Verfügung zu stellen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, der Landwirtschaftskammer in Oldenburg zur Einrichtung einer landwirtschaftlichen Haushaltungsschule im Schlosse zu Neuenburg einen Zuschuß von 50 000 *M* aus Mitteln der Landesfleischstelle zur Verfügung zu stellen mit der Bedingung, daß der Landwirtschaftskammer diese Summe von 50 000 *M* angerechnet wird, wenn ein Teil des Vermögens der Landesfleischstelle nach Aufhebung dieser Stelle der Landwirtschaftskammer zugewiesen werden sollte.

Antrag 3.

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Landbundes für erledigt erklären.

Zu diesem Bericht ist eine Nachfuge hergegeben vom Finanzausschuss. Da beantragt der Ausschuss:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesamts für Volkshochschulen für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diese ersten drei Anträge des Ausschusses und über den Antrag auf der Nachfuge und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter, Abg. Schmidt (Zettel).

Abg. Schmidt: Meine Dame und meine Herren! Um das freigewordene Neuenburger Schloß bewarben sich ernstlich zwei Stellen. Das Landesamt für Volkshochschulen in Oldenburg wünscht das Schloß zur Einrichtung eines Volkshochschulheims, die Landwirtschaftskammer will im Schloß eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule betreiben. Es ist dem Ausschuss schwierig geworden, hier die Entscheidung zu treffen. Nach längerer Beratung und nach Inaugenscheinnahme des Schlosses ist der Ausschuss zu der Ueberzeugung gekommen, daß in dieser Zeit der wirtschaftlichen Not es dringend erforderlich ist, daß die heranwachsende weibliche Jugend ausgebildet wird zu sparsamen und tüchtigen Wirtschaftserinnen, daß gerade diese Seite der Ausbildung im Vordergrunde steht gegenüber irgend welcher wissenschaftlicher Betätigung. Darum schlägt der Ausschuss



vor, die Regierung aufzufordern, das Schloß der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen unter den Bedingungen, die im Antrag 2 hier niedergelegt sind.

Das Landesamt für Volkshochschulen darf aus dieser Stellungnahme des Ausschusses nicht schließen, daß der Ausschuß und auch der Landtag den Volkshochschulen nicht die nötige Sympathie entgegenbringt. (Sehr richtig!) Der Ausschuß hat ausdrücklich beantragt — und der Landtag wird hoffentlich diesen einstimmigen Ausschußantrag genehmigen —, daß dem Landesamt für Volkshochschulen unter § 16 der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg 60 000 *M* zur Verfügung gestellt werden zur Errichtung von Volkshochschulheimen, außer den dort bereits bewilligten 20 000 *M* für die Abhaltung von wissenschaftlichen Vorträgen. Der Ausschuß gibt sich der Hoffnung hin, daß nicht allein diese 60 000 *M* dem Landesamt für Volkshochschulen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch ein wesentlicher Teil der bereits bewilligten 20 000 *M*. Ich wiederhole, der Ausschuß ist sich voll bewusst des hohen Wertes der Volkshochschulen und wird auch immer, wo es notwendig erscheint, helfend eingreifen und dem Landtag empfehlen, das Volkshochschulwesen zu stützen und zu fördern.

Präsident: Herr Abg. Schmidt (Bochhornersfeld) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und meine Herren! Bezüglich der Einrichtung dieser Haushaltungsschule kann man ja meiner Ansicht nach nur hoch erfreut sein, wenn diese Einrichtung im Oldenburger Land eingeführt wird. Ich möchte aber an die Oldenburger Regierung, wenn sie Mittel bewilligt für eine derartige Schule, die Bitte richten, daß sie Vorsorge trifft dafür, daß nicht etwa nur größere oder große Landwirte ihre Kinder auf diese Schule schicken können, oder daß man vielleicht verlangt, daß der Schüler aus einem Haushalte stammt, der eine ganz bestimmte politische Gesinnung haben muß, sondern daß auch kleinere Landwirte ihre Kinder auf diese Schule schicken können, einerlei welcher politischen Gesinnung sie sind.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident **Tanzen:** Es sei ausdrücklich festgestellt, daß die Regierung bei der Landwirtschaftskammer, bevor die Stellung zu diesem Antrage, der konkurriert mit dem Antrage des Landesamts für Volkshochschulen, festgelegt wurde, daß aus allen Häusern alle unbescholtenen Mädchen aufgenommen werden können, selbstverständlich — das brauche ich nicht zu betonen — ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung des Hauses.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu sämtlichen Anträgen des Ausschusses? Dann schließe ich die Beratung. Mit Genehmigung des Landtags lasse ich über die sämtlichen vier Anträge des Ausschusses zusammen abstimmen, und bitte ich die Damen und Herren, die diese vier Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Der 28. Gegenstand ist ein

Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Oberkammerfuriers Theodor Hoppe, betreffend Bewilligung

von Teuerungszulagen an die Pensionäre aus dem früheren Hofdienst.

Der Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle die Eingabe für ^{erwähnt} erklären“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der genannten Eingabe. Das Wort wird nicht gewünscht? Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antr. annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Weiter kommen wir zum 29. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend einen Zuschuß an die Amtsverbände und Gemeinden zum Bau von Gendarmeriewohnungen. (Anlage 45.)

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle als Zuschuß zur Erbauung von 30 Gendarmenwohnungen den Betrag von 900 000 *M* unter § 319 des Voranschlags des Landesteils Oldenburg nachträglich bewilligen unter der Bedingung, daß die Amtsverbände und Gemeinden außer Herzgabe des Grund und Bodens den gleichen Zuschuß, wie der Staat, unverzinslich zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag, über die Anlage 45 und gebe das Wort Herrn Abg. Fröhle.

Abg. **Fröhle:** Ich möchte an die Regierung die Frage richten, ob auch Gemeinden, die nicht in der Vorlage aufgeführt sind, einen Zuschuß bekommen können zu dem Bau von Wohnungen für Gendarme.

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. **Driver:** Ich kann die Frage dahin beantworten, daß innerhalb des Rahmens der bewilligten Mittel auch andere Gemeinden Zuschüsse bekommen können. Es müssen aber einzelne Gemeinden, die auf der Liste jetzt verzeichnet sind, dann evtl. zurücktreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Unkelbach.

Abg. **Unkelbach:** Meine Dame und meine Herren! Ich vermissen unter den angegebenen Orten, wo Wohnungsbauten für die Gendarmerie ausgeführt werden sollen, die Gemeinde Nordenham. Es ist mir dieses geradezu unverständlich, warum diese Gemeinde nicht berücksichtigt worden ist, sie ist nicht in der Liste mit aufgeführt. Die Regierung hat im vorigen Herbst das Gendarmeriekorps erhöht. Es war uns kaum möglich, für die Herren dort Unterkommen zu beschaffen, nur mit großem Kostenaufwande für Nordenham ist es möglich geworden. Ich bitte die Regierung um Auskunft, warum die Stadt Nordenham nicht berücksichtigt worden ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Dr. **Driver:** Der Grund ist der, daß das Gendarmeriekommando in seinem Bericht Nordenham nicht mit angegeben hat für die Notwendigkeit des Baus von Wohnungen. Ich wiederhole, was ich Herrn Fröhle gegenüber gesagt habe: Innerhalb des Rahmens der bewilligten Mittel kann eine Verschiebung stattfinden in dem Bau von Wohnungen, und es ist in Aussicht genommen, das kann ich jetzt schon sagen, auch die Gemeinde Nordenham zu berücksichtigen.



Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Tauten: M. H.! Ich kann das, was der Herr Finanzminister Dr. Driver gesagt hat, unterstreichen mit dem Hinzufügen, daß ~~un~~überständlich nicht die Frage des Herrn Abg. Fröhle so beantwortet werden kann, daß jede Gemeinde, die nun ein Haus baut für einen Gendarmen, den Zuschuß bekommt, sondern Voraussetzung ist, daß das zuständige Ministerium mit dem Gendarmeriekommando anerkennt, daß die Gendarmeriewohnung und der Standort auch geeignet ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. Fröhle: Ich bin befriedigt durch die Antwort, die ich von der Regierung bekommen habe, danach kann man sagen: Wo ein Gendarm immer gewesen ist, wird die Prüfung so ausfallen, wenn eine Wohnung gebaut werden muß, daß man auf einen Zuschuß bestimmt rechnen kann. Es geht auch nicht an, daß bescheidene Gemeinden, die nicht gedrängt haben, keinen Zuschuß bekommen. Das könnte man nicht mitmachen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 30. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Staatsregierung, betreffend Ankauf eines Hauses in Neuenburg als Dienstwohnung für den Forstassessor.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Betrag von 132000 M für den Ankauf des Hauses Zetelerstraße Nr. 93 zu Neuenburg zur Verfügung stellen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den Antrag der Staatsregierung. Das Wort hat Herr Abg. Schmidt (Zetel).

Abg. Schmidt: Die Staatsregierung hatte vorge schlagen, für den Förster in dem alten Neuenburger Schloß eine Wohnung einzurichten. Der Finanzausschuß hat diesen Antrag abgelehnt mit der Begründung, daß es nicht an gänglich sei, ein Volkshochschulheim oder auch eine landwirt schaftliche Haushaltungsschule hineinzulegen und zugleich auch die Dienstwohnung für einen staatlichen Beamten, hat aber der Staatsregierung empfohlen, Sorge zu tragen, daß für den Forstassessor eine andere Wohnung bereitgestellt

wird, da seine Privatwohnung durchaus ungenügend ist. Nun schlägt die Regierung vor, ein Haus in Neuenburg in der Nähe des Waldes an guter Lage zu kaufen. Von dem jetzigen Besitzer, einem Bauunternehmer, wird das Haus vollständig instand gesetzt und schlüsselfertig abgegeben. Der Ausschuß empfiehlt Annahme des Vorschlages und bittet den Landtag um Zustimmung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

31. Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Petitionsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezbr. 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen. 2. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

1. Annahme des Antrages der Staatsregierung, daß als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. März 1921 bestimmt wird.
2. Annahme des Gesetzesentwurfs im ganzen und wie er durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe das Wort dem Herrn Finanzminister.

Minister Dr. Driver: Da der 1. März schon abge laufen ist, so kann das Gesetz nicht jetzt in Kraft treten, weil es noch nicht verkündet ist. Ich möchte mündlich den Verbesserungsantrag stellen, statt 1. März den 1. April zu setzen.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Mi nisters gehört. Ich stelle den Antrag gleich mit zur Be ratung. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Ziffer 1 des Antrages mit dem Verbesserungsantrage annehmen wollen, sich zu er heben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ferner bitte ich die Abgeordneten, die die Ziffer 2 des Antrages annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung nehme ich in Aussicht für nächsten Dienstag. Auf die Tagesordnung kommt sicher die Gemeindeordnung. Ich hoffe, bis dahin auch den Bericht zur zweiten Lesung des Stats zu bekommen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

